



Landesumweltamt Brandenburg | Postfach 10 07 65 | 03007 Cottbus

Gemeinde Rangsdorf

22. Jan. 2009

E I N G A N G

Gemeinde Rangsdorf
Bauverwaltung
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Bearb.: Frau Nieke
Gesch.-Z.: 272/4847-B-08-25.0
Hausruf: (033702) 7 31 -25
Fax: (033702) 7 31 -99
Internet: www.brandenburg.de/luasued
Edda.Nieke@luasued.brandenburg.de

Wünsdorf, 16.01.2009

Bebauungsplan RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ der Gemeinde Rangsdorf i.d.F. vom November 2008 (Vorentwurf)

hier: Stellungnahme im Beteiligungsverfahren -Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Schreiben des Planungsbüros Moritz Kock vom 03.12.2008

Die Gemeinde Rangsdorf beabsichtigt mit vorliegender Planung westlich parallel zur Bahnanlage eine leistungsfähige Straßenanbindung zwischen dem Bahnübergang Seebadallee und dem südlich der Ortslage gelegenen Bahnübergang am Pramsdorfer Weg zu errichten. Ziel ist, eine Entlastung des Bahnübergangs an der Seebadallee und der Seebadallee als Durchgangsstraße, eine bessere Erschließung und Verkehrsverteilung für die Ortsteile westlich der Bahnanlage durch Anbindung des süd-westlichen Siedlungsbereiches an die neue Nord-Süd-Verbindungsstraße und die B 96 sowie die Erschließung der Konversionsfläche zu sichern. Das Werksgelände der ehemaligen „Bücker-Flugzeugwerke“ soll in den Geltungsbereich dieses BP einbezogen und neu geordnet werden.

Die zum o.g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wird nachfolgend die gebündelte Stellungnahme der Fachbereiche Immissionsschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft des Landesumweltamtes übergeben.

1 Immissionsschutz

Die geplante Anbindung des Bahnübergangs Pramsdorf an das westlich der Bahntrasse auszubauende gemeindliche Straßennetz über den Nord-Süd-Verbinder und den Ost-West-Corso schafft eine erhebliche Entlastung der bisher stark frequentierten Straßen und Siedlungsteile der Gemeinde sowie des Bahnübergangs Seebadallee. Die neue Verbindung von Groß Machnow (B 96) in die Gebiete westlich der Bahn wird aber auch zu einem deutlichen Anstieg des Straßenverkehrs in bisher gering vorbelasteten Siedlungsbereichen, insbesondere am Pramsdorfer Weg, führen.

Hauptsitz der Abteilung

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel.: 0355-4991 1301 Fax: 0355-4991 1074

Besucheranschrift

Am Baruther Tor 12

15806 Zossen, OT Wünsdorf

Tel.: 033 702-73100 Fax: 033 702-731 99

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Neubau eines Verkehrsweges i.S.d. Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sicherzustellen, dass die Beurteilungspegel die nach § 2 der 16. BImSchV maßgebenden Grenzwerte nicht überschreiten.

7. Schallgutachten

Im Rahmen der Umweltprüfung ist es deshalb erforderlich, die Schallimmissionen zu bewerten. Dabei sind als maßgebliche schutzwürdige Immissionsorte die bestehenden Wohnnutzungen im Kreuzungsbereich Nord-Süd-Verbinder / Seebadallee, die Flächen des geplanten eingeschränkten Gewerbegebietes im Bereich der ehemaligen Bucker-Flugzeugwerke, die Wohnbauflächen östlich der Bahnalge sowie die Wohnnutzungen im Bereich des Pramsdorfer Weges/ B 96 in die Betrachtung einzubeziehen. In Anlehnung an die Landesverkehrsprognose des Landes Brandenburg sollten für die schalltechnische Bewertung prognostische Straßenbelegungszahlen für das Jahr 2020 zugrunde zu legen.

Für die Wohnbauflächen östlich der Bahnanlage wird aus meiner fachlichen Sicht eingeschätzt, dass der Schallimmissionsbeitrag der geplanten Nord-Süd-Verbindung, aufgrund der Vorbelastung der Bahnanlage, auch im Hinblick auf den geplanten Ausbau zur Hochgeschwindigkeitsstrecke, nicht relevant sein wird und in der akustischen Untersuchung deshalb vernachlässigt werden kann.

Die potentiellen Belastungen an den übrigen o.g. schutzwürdigen Nutzungen können gegenwärtig nicht eingeschätzt werden. Im weiteren Planverfahren ist deshalb eine entsprechende schalltechnische Untersuchung erforderlich. Dabei ist für relevante Wohnnutzungen im Kreuzungsbereich der Seebadallee, in Anlehnung an den FNP-Entwurf der Gemeinde Rangsdorf, die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete (59/49 dB(A) tags/nachts) nachzuweisen. Bei der schalltechnischen Beurteilung der Gesamtbelastung ist für diese Immissionsorte auch die Vorbelastung (durch Seestraße bzw. Bahnanlage) zu berücksichtigen (summarische Betrachtung).

Die Zumutbarkeit/Zulässigkeit der Erhöhung der Schallimmissionen für die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes von den Auswirkungen der Verkehrsverlagerung betroffenen Wohnnutzungen im Bereich des Pramsdorfer Weges/B96 ist anhand der Festlegungen unter § 1, Absatz 2, Ziffer 2, bzw. § 1, Absatz 2, Satz 2 (Schwelle der Gesundheitsgefährdung), der 16. BImSchV zu prüfen und abzuwägen (Urteil OVG Rheinland-Pfalz, 1 C 11636/98.OVG). Dabei ist zu prüfen, in welchen räumlichen Bereichen, die beabsichtigte Verkehrsverlagerung kausal für eine u.U. durch Lärmschutz auszugleichende Erhöhung der Verkehrsbelastung ist.

Die Ergebnisse der allgemeinen, verbalen Bewertung sowie der schalltechnischen Untersuchung sind in der Begründung und im Umweltbericht des Bebauungsplanes zu dokumentieren.

Hinweise

Nach § 41 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) muss beim Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sichergestellt werden, dass durch Verkehrsgeräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (aktiver Schallschutz). In der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) sind die schutzauslösenden Kriterien festgelegt.

Kann eine bauliche Nutzung mit aktivem Schallschutz nicht oder nicht hinreichend geschützt werden, so besteht nach § 42 BImSchG Anspruch auf Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen an der betroffenen baulichen Anlage in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen (passiver Schallschutz). Hierzu legt die „24. Verordnung zur Durchführung des BImSchG“ bedürftige Räume in baulichen Anlagen fest. Der Umfang der notwendigen Schallschutzmaßnahmen wird in einer Vereinbarung zwischen dem Straßenbaulastträger und dem Eigentümer der betroffenen baulichen Anlage festgelegt. Die Wahl der Schallschutzmaßnahmen (aktiv / passiv) wird von der zu planenden Behörde getroffen. Die Entschädigung selbst ist nicht Gegenstand des Planverfahrens. Hier wird lediglich der Anspruch dem Grunde nach, d.h. vorbehaltlich der Ergebnisse einer Prüfung der Nutzung der betroffenen Räume und der bauakustischen Eigenschaften der vorhandenen Außenbauteile, festgelegt. Bei Überschreitung der zutreffenden Immissionsgrenzwerte am Tage kann eine weitere Entschädigung in Geldform als Ausgleich für die Beeinträchtigung von Außenwohnbereichen, wie Balkone, Loggien und Terrassen sowie unbebauten Außenwohnbereichen in Frage kommen.

Zur Gewährleistung der Innenpegel schutzwürdiger Nutzungen innerhalb des Plangebietes (Büroräume) ist notwendiger baulicher Schallschutz der Außenbauteile und Fenster gemäß DIN 4109, Tabelle 8, unter Berücksichtigung der VDI 2719, im BP textlich festzusetzen.

Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich, aufgrund der ehemaligen Nutzung als Produktionsstätte für Flugzeuge durch die „Bücker-Flugzeugbau GmbH“ sowie der anschließenden Nutzung durch eine Instandsetzungseinheit für Flugzeuge der Streitkräfte der Roten Armee, verschiedene Altlastenverdachtsflächen.

Im Land Brandenburg sind die unteren Bodenschutzbehörden für die Erfassung und Bewertung von ALVF und Altlasten zuständig. Eine Zuarbeit über die Vereinbarkeit der vorhandenen Belastungen/Kontaminationen der Flächen mit der geplanten Nutzung einschließlich der Bebauungen hat durch sie zu erfolgen.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming als zuständige Behörde zu beteiligen.

Wir verweisen auf die Berücksichtigung der diesbezüglichen Hinweise des Umweltamtes in der Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming zum Vorhaben.

Bei der Entfernung und Verwertung von belastetem Bodenaushub sind die Technischen Regeln der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 anzuwenden.

2 Naturschutz

Entsprechend der Zuständigkeit von LUA / RS 7 hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nach § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), soweit mit der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZV vom 14.05.2007) die Zuständigkeit nicht auf die unteren Naturschutzbehörden übertragen wurde, sowie der Schutzausweisungen nach den §§ 21 (NSG), 22 (LSG) und 26a (Natura 2000) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) und im Verfahren befindlicher sowie geplanter NSG und LSG, für die das MLUV zuständig ist, ergeht folgende Stellungnahme:

Artenschutz

Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen geht nicht hervor, dass eine Untersuchung, ob nach § 42 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Standorte im Planungsgebiet vorkommen und beeinträchtigt werden können, durchgeführt wurde bzw. im weiteren Planverfahren beabsichtigt ist. Es ist dementsprechend nicht abzuleiten, ob Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG berührt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass artenschutzrechtliche Bestimmungen von der vorliegenden Planung berührt werden können und diese Vorschriften bereits auf der Ebene des B-Planes zu berücksichtigen sind.

Die Festlegung des Untersuchungsraumes sollte sich wegen der Art und Lage des Vorhabens und der zu erwartenden, über den Planbereich hinausgehenden Wirkungen an den Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow - Fläming orientieren.

Schutzgebiete

Ab der Höhe des Sees verläuft die beabsichtigte Verkehrsachse in südlicher Richtung bis an die Anbindung an den Pramisdorfer Weg in dem, im Unterschutzstellungsverfahren befindlichen Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Notte-Niederung“. Unter Beachtung der naturräumlichen Zusammenhänge konnte einem beabsichtigten Nichteinbeziehungsbegehrens seitens der Gemeinde Rangsdorf nicht statt gegeben werden.

Durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg (MLUV) als oberste Naturschutzbehörde ist nunmehr zu prüfen, ob die Planung mit den Zielen und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes vereinbar ist oder gegebenenfalls eine Ausgliederung nach § 28 (7) BbgNatSchG erforderlich ist.

Eine dementsprechende Voranfrage wurde für die Gemeinde Rangsdorf von dem beauftragten Planungsbüro mit Schreiben vom 13.01.2009 gestellt.

Hinweise

Hinsichtlich der Eindeutigkeit sollte die Darstellung der Planbereichsfläche auf dem Übersichtsplan 1:20.000 und dem eigentlichen Planwerk identisch sein. Zu den weiteren, nicht durch das LUA wahrzunehmenden Naturschutzbelangen, insbesondere zur Bewältigung der Bestimmungen des Biotopschutzes gemäß § 32 BbgNatSchG, der Eingriffsregelung inkl. der Festsetzungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen gemäß § 12 ff. BbgNatSchG i.V. m. § 1a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow - Fläming verwiesen.

3 Wasserwirtschaft

Aus der Sicht des Fachbereiches Wasserwirtschaft des LUA ergeben sich zur Umsetzung des geplanten Vorhabens keine weiteren Anregungen und Hinweise.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Ich bitte das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. zur Erteilung der Genehmigung gebeten.

Im Auftrag

☞ Nieke



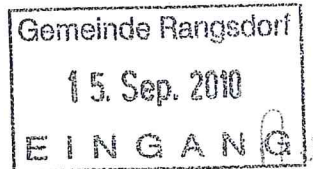
LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz

Abteilung

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Gemeindeverwaltung Rangsdorf
Frau Grallert - Bauamt
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf



Bearb.: Frau Edda Nieke
Gesch.-Z.: LUA_RS_TÖB-
3700/433+5#232731/2010
4847-B-10-25.00
Hausruf: +49 33702 731-25
Fax: +49 33702 731-99
Internet: www.lugv.brandenburg.de
Edda.Nieke@LUGV.Brandenburg.de

Wünsdorf 13.09.2010

**B-Plan RA 23 "Nord-Süd-Verbinder" Gemeinde Rangsdorf, i.d.F. vom
Juli 2010**

hier: Stellungnahme im Beteiligungsverfahren -Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 BauGB

Schreiben des Planungsbüros Moritz Kock vom 14.07.2010

Sehr geehrte Frau Grallert,

vielen Dank für die nochmalige Beteiligung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) am o.g. Planvorhaben, mit dem die Gemeinde Rangsdorf beabsichtigt, westlich parallel zur Bahnanlage eine leistungsfähige Straßenanbindung zwischen dem Bahnübergang Seebadallee und dem südlich der Ortslage gelegenen Bahnübergang am Pramsdorfer Weg zu errichten. Ziel ist, eine Entlastung des Bahnübergangs an der Seebadallee und der Seebadallee als Durchgangsstraße, eine bessere Erschließung und Verkehrsverteilung für die Ortsteile westlich der Bahnanlage durch Anbindung des süd-westlichen Siedlungsbereiches an die neue Nord-Süd-Verbindungsstraße und die B 96 sowie die Erschließung einer Konversionsfläche. Dabei soll das Werksgelände der ehemaligen „Bücker-Flugzeugwerke“ in den Geltungsbereich dieses BP einbezogen und neu geordnet werden.

Die zum o.g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wird nachfolgend die gebündelte Stellungnahme der Fachbereiche Immissionsschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft des LUGV übergeben.



Dienstszitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Besucheranschrift:
Straße

PLZ/ Ort

Tel:

Fax:

1 Immissionsschutz

Die geplante Anbindung des Bahnübergangs Pramsdorf an das westlich der Bahntrasse auszubauende gemeindliche Straßennetz über den Nord-Süd-Verbinder und den Ost-West-Corso schafft eine deutliche Entlastung der bisher stark frequentierten Straßen und Siedlungsteile der Gemeinde sowie des Bahnübergangs Seebadallee.

Die neue Verbindung von Groß Machnow (B 96) in die Gebiete westlich der Bahn wird jedoch auch zu einem deutlichen Anstieg des Straßenverkehrs in bisher gering vorbelasteten Siedlungsbereichen der Pramsdorfer Straße führen. Für das Jahr 2020 wird für den Nord-Süd-Verbinder ein Verkehrsaufkommen von 2.000 Fahrzeugen/Tag prognostiziert. Damit erhöht sich das Aufkommen der Pramsdorfer Straße von bisher 700 auf 2.700 Kfz/Tag.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben. Die „Schallimmissionsprognose für den B-Plan RA 23 in Rangsdorf“ (afi Arno Flörke Ingenieurbüro, Bericht B 4240) vom 12.04.2010 ist Bestandteil der aktuellen Planungsunterlagen. Sie wurde dem LUGV im Vorfeld dieser Planoffenlegung mit e-mail vom 13.04.2010 zur Prüfung übergeben.

Im Rahmen der Schallimmissionsprognose wurden einerseits die Lärmimmissionen innerhalb des Plangebietes untersucht, die insbesondere durch die Emissionen der Eisenbahntrasse und den „Nord-Süd-Verbinder“ hervorgerufen werden. Andererseits erfolgte auch eine Untersuchung der Lärmimmissionen außerhalb des Plangebietes, die durch die Auswirkungen des „Nord-Süd-Verbinders“ auf die Verkehrslärmbelastung in der Umgebung zu erwarten sind.

Das vorgelegte schalltechnische Gutachten ist nach eingehender Prüfung plausibel, nachvollziehbar und entspricht den einschlägigen Vorschriften. Die Herangehensweise wurde im Vorfeld mit dem LUGV abgestimmt.

Im Ergebnis der Untersuchung wurden im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes (ehemalige „Bücker-Flugzeugwerke“) Außenlärmpegel prognostiziert, die die Orientierungswerte der DIN 18005 sowohl tags als auch nachts deutlich überschreiten und somit Maßnahmen zu Schallminderung erfordern.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind zweckmäßig und hinreichend. Sie wurden gemäß den Empfehlungen des Gutachters im BP festgesetzt.

Durch die Verkehrszunahme im Bereich der Pramsdorfer Straße nimmt dort auch die Lärmbelastung deutlich zu. Dies führt zu einem Pegelanstieg von bis zu 9,9

dB(A) tags und von bis zu 7 dB(A) nachts vor den am stärksten betroffenen Fassaden. Das Schallgutachten beinhaltet auch eine Prüfung auf Schallschutzansprüche im Sinne der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16. BImSchV). Planungsrechtlich ist die Bebauung an der Pramsdorfer Straße als Allgemeines Wohngebiet einzustufen. Durch die Verkehrszunahme werden die Grenzwerte der 16. BImSchV für Allgemeine Wohngebiete von 59/49 dB(A) tags/nachts an allen Gebäuden der Pramsdorfer Straße z.T. deutlich überschritten.

Schallschutzansprüche nach der 16. BImSchV bestehen dann, wenn durch den Neubau einer Straße im Allgemeinen Wohngebiet eine Lärmbelastung von 59 dB(A) tagsüber bzw. 49 dB(A) nachts überschritten wird. Allerdings gilt die 16. BImSchV nur für Lärm, der von der zu bauenden Straße ausgeht und somit Immissionsorte unmittelbar beeinträchtigt. Die 16. BImSchV gilt jedoch nicht für Lärm infolge der Verkehrszunahme auf anderen Straßen (Pramsdorfer Straße). Somit kann für die Wohngrundstücke der Pramsdorfer Straße, die von der neuen Verkehrsführung betroffen sind, kein Anspruch auf Schallschutz nach 16. BImSchV abgeleitet werden.

Die Grenze der Gesundheitsgefährdung (70/60 dB(A) tags/nachts - Sanierungsgrenzwerte) wird infolge der Verkehrszunahme jedoch an keinem Immissionsort in der Pramsdorfer Straße überschritten. Ansprüche auf Schallschutz können somit aufgrund einer möglichen Gesundheitsgefährdung im Bereich der Pramsdorfer Straße ebenfalls nicht abgeleitet werden.

Die Ergebnisse der akustischen Untersuchung wurden in der Begründung und im Umweltbericht in ausreichendem Umfang dargestellt und erörtert. Aus meiner fachlichen Sicht ergeben sich keine weiteren Hinweise zum Planvorhaben.

2 Naturschutz

Entsprechend der Zuständigkeit des LUGV / RS 7 hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 und der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZV – GVBl. II Nr. 45 vom 19.07.2010) sowie der Schutzausweisungen nach den §§ 23-27 und 32 BNatSchG vom 29. Juli 2009 und im Verfahren befindlicher sowie geplanter NSG und LSG, für die das MUGV zuständig ist, ergeht folgende Stellungnahme:

Artenschutz:

Besonders und streng geschützte Pflanzen- und Tierarten bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen den Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG.

Die vorgelegten Planungsunterlagen lassen, vor dem Hintergrund der mit Schreiben vom 19.02.2009⁷ gegebenen Hinweise – Landschaftsraum zwischen Kiessee und Landschaftsfreiraum westlich der Verkehrsstrasse sowie die Zerschneidungs- und Landschaftsraumwirkung an der Pramsdorfer Straße eine abschließende Prognose des Nichteintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG aus der Sicht des Referates RS7 nicht zu.

Gleichermaßen kann nicht eingeschätzt werden, ob die Erhaltung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt sein werden.

Dies resultiert daraus, dass in den Unterlagen einerseits nur auf ausgewählte Artengruppen eingegangen wurde oder prognostisch aus der Verkehrsmengenabschätzung Auswirkungen wie auf die Avifauna grundsätzlich ausgeschlossen wurden.

Die zitierten Hinweise stellen eine Verbindung von flächenschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen dar und finden sich dementsprechend auch in dem sich anschließenden Abschnitt Schutzgebiete wieder.

Schutzgebiete:

Der Planbereich befindet sich mit dem südlichen Teilabschnitt von ca. 600 m des Straßenverlaufes in dem Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“.

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 19.02.2009, unter dem Geschäftszeichen 44-TF71 die Voranfrage der Gemeinde Rangdorf zur Erreichbarkeit der Vereinbarkeit der beabsichtigten Bebauungsplanfestsetzungen mit dem, zu diesem Zeitpunkt im Unterschutzstellungsverfahren befindlichen Landschaftsschutzgebiet beantwortet.

Dabei wurde der grundsätzliche Normenwiderspruch derartiger baulicher Anlagen in dem Landschaftsschutzgebiet aufgezeigt, aber auch mitgeteilt, dass dieser Widerspruch nicht derart sein wird, dass es der Einleitung eines Ausgliederungsverfahrens bedarf.

Diese Planungssicherheit schaffende Voranfragenbeantwortung wurde mit Hinweisen zur Erreichung der Vereinbarkeit verbunden.

Das bedeutet jedoch, dass die Planung für eine abschließende Entscheidung nochmals vorzulegen ist.

Nachdem in der hier laufenden Trägerbeteiligung nicht eindeutig erkennbar war, dass diese Verfahrensschritte eingehalten werden, erfolgte am 10.08.2010 eine fernmündliche Information an das Bauamt der Gemeinde Rangsdorf.

Da es sich um eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des B-Planes handelt, sollte dieser, nicht der Abwägung unter liegende Hinweis nochmals gegeben werden.

Hinsichtlich der weiteren, nicht durch das LUGV wahrzunehmenden Naturschutzbelange, insbesondere zur Bewältigung der Eingriffsregelung und zur Festlegung der grünordnerischen Festsetzungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen gemäß § 15 BNatSchG wird auf die unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming verwiesen.

3 Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken zum Bauvorhaben.

Über die Niederschlagswasserentsorgung entscheidet die untere Wasserbehörde im Rahmen der Beteiligung am laufenden Planungsvorhaben.

Wesentliche Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des Gebietes sind nicht zu erwarten, da das Niederschlagswasser im Gebiet verbleibt.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Ich bitte das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. zur Erteilung der Genehmigung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Nieke

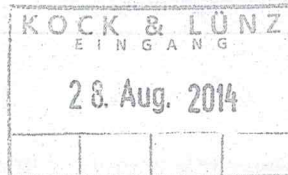


LAND BRANDENBURG

133
Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Kock & Lünz GmbH
Kurfürstendamm 36
10719 Berlin



Bearb.: Herr Dominik Hartig
Gesch.-Z.: LUGV_RS_TÖB-
3700/433+5#193350/2014
Hausruf: +49 33702 6099-41
Fax: +49 33702 6099-44
Internet: www.lugv.brandenburg.de
Dominik.Hartig@LUGV.Brandenburg.de

Zossen, 22.08.2014

B-Plan RA 23 "Nord-Süd-Verbinder" der Gemeinde Rangsdorf Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 24.07.2014
- Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan RA 23 "Nord-Süd-Verbinder"
- Bebauungsplanentwurf RA 23 "Nord-Süd-Verbinder", Stand Juni 2014
- Artenschutzbeitrag, Stand Juni 2014
- Schallimmissionsprognose, Stand April 2010 und Bestätigung der Aktualität nach Erweiterung des Plangebiets vom 31.03.2014

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird die Stellungnahme als Anlage gemäß des im Amtsblatt Brandenburg Nr. 44 vom 10. November 2010 veröffentlichten MIL - Erlasses vom 20. September 2010 „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem BauGB“ (Anlage 2) übergeben.

Im Auftrag

Hartig

Anlage

Besucheranschrift:

Am Banuther Tor 12 15806 Zossen OT Wünsdorf Tel: +49 033702 6099-0 Fax: +49 033702 6099-44

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Formblatt

Anschrift des TÖB: LUGV (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) Brandenburg, Regionalabteilung Süd
Von-Schön-Straße 7
03050 Cottbus

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stadt/Gemeinde/Amt: Rangsdorf/ Landkreis Teltow-Fläming

... Flächennutzungsplan:

X Bebauungsplan: Bebauungsplan RA 23 "Nord-Süd-Verbinder"

.... Bebauungsplan der Innenentwicklung:

.... vorhabenbezogener Bebauungsplan:

.... sonstige Satzung:

Frist für die Stellungnahme: 29.08.2014

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Absender:	LUGV Brandenburg	Datum:	22.08.2014
	Regionalabteilung Süd	Tel.:	033702/6099-41
	Am Baruther Tor 12	Fax:	033702/6099-44
	15806 Zossen OT Wünsdorf	Bearbeiter:	Herr Hartig
		Az./Reg.-Nr.:	3700/433+5

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

- a) Einwendungen:
-
- b) Rechtsgrundlage:
-
- c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):
-

2. Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

-

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die Planungsinformationen und Unterlagen zum Bebauungsplan RA 23 "Nord-Süd-Verbinder" der Gemeinde Rangsdorf wurden zur Kenntnis genommen und seitens der Fachbereiche *Immissionsschutz* und *Wasserwirtschaft* des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) geprüft. Für die weitere Planaufstellung werden nachfolgende Hinweise und Anregungen übermittelt:

Immissionsschutz

(Bearbeiterin: Fr. Richly

Tel: +49 33702 6099 17)

1. Sachstand

Der Bebauungsplan „Nord-Süd-Verbinder“ beinhaltet die Planung einer neuen Straßenanbindung des südlich von Rangsdorf gelegenen Bahnübergangs in der Pramsdorfer Straße zur westlich der Bahnstrecke gelegenen Ortslage von Rangsdorf, und dient damit der Entlastung des vorhandenen innerörtlichen Bahnübergangs in der Seebadallee. Außerdem wird das westlich an die geplante Straße angrenzende Gebiet der ehemaligen Bucker-Flugzeugwerke in die Planung einbezogen. Zur planungsrechtlichen Sicherung einer bereits eingeleiteten Nachnutzung werden Mischgebiete und ein eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen.

Mit der Gesamt-Stellungnahme vom 13.09.2010 hat das LUGV bereits zum 1. Entwurf des B-Plans Stellung genommen. Die für das Planvorhaben erarbeitete Schallimmissionsprognose vom 12.04.2010 wurde geprüft und befürwortet.

2. Stellungnahme Lärmschutz

Gegenüber dem Planungsstand von 2010 wurde u. a. das Gewerbegebiet zur Schaffung von Sportflächen erweitert. Für eine denkmalgeschützte Sonderbauhalle ist eine Nutzung als Sporthalle vorgesehen, und daran südlich anschließend die Errichtung eines Sportplatzes. Diese Nutzungen waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Schallimmissionsprognose im Jahr 2010 nicht relevant und wurden daher auch nicht beurteilt. In den aktuellen Planunterlagen (Begründung und Umweltbericht) erfolgt keine Erörterung, inwieweit infolge der Nutzung der Sportflächen erhebliche Auswirkungen auf die Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes auszuschließen sind. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist es erforderlich, die Planunterlagen entsprechend zu ergänzen.

Im Übrigen ist die Schallimmissionsprognose bezüglich der Auswirkungen auf die Verkehrslärmbelastung des „Nord-Süd-Verbinders“ weiterhin aktuell. Die Ergebnisse der Prognose wurden in der Begründung und im Umweltbericht ausreichend dargestellt und den im Gutachten vorgeschlagenen Festsetzungen wurde entsprochen. Bezüglich der Verkehrslärmbelastung ergeben sich keine weiteren Hinweise.

Naturschutz

Gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 ist die untere Naturschutzbehörde zuständig für die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften. Im weiteren Verfahren sind die erforderlichen Abstimmungen zum Naturschutz demnach mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming zu führen.

Wasserwirtschaft

(Bearbeiterin: Frau Judek

Tel: +49 355 4991 1389)

Die vorliegenden Unterlagen wurden hinsichtlich der Zuständigkeit des LUGV gemäß § 126 geprüft. Daraus ergeben sich zur erneuten Beteiligung keine neuen Hinweise. Einwände oder Bedenken werden nicht erhoben.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hartig



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Dipl.-Ing. Moritz Kock
Menzelstr. 5
14467 Potsdam



Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege
Zauche / Teltow / Fläming
Bearbeiter: Dr. Thomas Kersting M.A.
Telefon: 03 37 02 / 7 15 20
Telefax: 03 37 02 / 7 15 01
e-mail: thomas.kersting@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Wünsdorf, 28.01.2009

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bebauungsplan Nord-Süd-Verbinder Rangsdorf, TF

Ihr Schreiben vom 3.12.08

Fachliche Stellungnahme zum **Schutzgut Bodendenkmale ZTF2009:BP/1/1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des genannten Vorhabens sind **bisher keine** Bodendenkmale bekannt.

Da bei den Arbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:

1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren.

Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale als Träger öffentlicher Belange (§ 17 BbgDSchG).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Thomas Kersting M.A.

Leiter Gebietsbodendenkmalpflege Zauche-Teltow-Fläming

Verkehrsverbindungen: B 96 gegenüber Bushaltestelle Waldstadt-Feuerwache
RE 5 Rostock/Stralsund – Elsterwerda, RB 24 Berlin-Lichtenberg – Wünsdorf-Waldstadt
Bus 618 ab Potsdam, Bassinplatz; Bus 700 ab Zossen bis Waldstadt-Feuerwache
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



LAND BRANDENBURG

Gemeinde Rangsdorf

04. Feb. 2009

EINGANG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5 D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Gemeinde Rangsdorf
Bauamt
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Denkmalpflege

OT Wünsdorf
Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen
Dezernat Praktische Denkmalpflege
Referat Baudenkmalpflege
Bearbeiter: Dr. Wolfgang Frontzek
Telefon: 03 37 02 / 7 12 13
Durchwahl: 03 37 02 / 7 13 01
Telefax: 03 37 02 / 7 12 02
E-Mail: wolfgang.frontzek@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Zossen, den 30.01.2009

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen

Rangsdorf, B-Plan RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“

Landkreis Teltow-Fläming

Ihr Schreiben vom 03.12.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorliegende Planung bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken.

Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Thomas Drachenberg
Abteilungsleiter

Verteiler: Landkreis, untere Denkmalschutzbehörde
BLDAM, Dezernat BD

Verkehrsverbindungen: B 96 gegenüber Bushaltestelle Waldstadt-Feuerwache
RE 5 Rostock/Stralsund – Elsterwerda, RB 24 Berlin-Lichtenberg – Wünsdorf-Waldstadt
Bus 618 ab Potsdam, Bassinplatz; Bus 700 ab Zossen bis Waldstadt-Feuerwache

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5 D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Gemeindeverwaltung Rangsdorf
Bauamt
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf



Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Denkmalpflege

OT Wünsdorf
Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen
Dezernat Praktische Denkmalpflege
Referat Baudenkmalpflege
Bearbeiter: Dr. Wolfgang Frontzek
Telefon: 03 37 02 / 7 12 13
Durchwahl: 03 37 02 / 7 13 01
Telefax: 03 37 02 / 7 12 02
E-Mail: wolfgang.frontzek@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Zossen, den 26.07.2010

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen

Rangsdorf, B-Plan RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“
Landkreis TF
Ihr Schreiben vom 14.07.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die vorliegende Planung bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken.
Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Thomas Drachenberg
Abteilungsleiter

Verteiler: Landkreis, untere Denkmalschutzbehörde
BLDAM, Dezernat BD

Verkehrsverbindungen: B 96 gegenüber Bushaltestelle Waldstadt-Feuerwache
RE 5 Rostock/Stralsund – Elsterwerda, RB 24 Berlin-Lichtenberg – Wünsdorf-Waldstadt
Bus 618 ab Potsdam, Bassinplatz; Bus 700 ab Zossen bis Waldstadt-Feuerwache

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



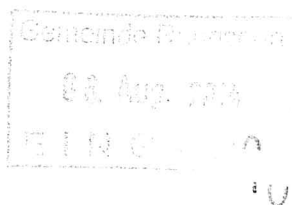
LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Gemeindeverwaltung Rangsdorf
Bauamt
Seebadallee 30

15834 Rangsdorf



OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege
Oberhavel / Teltow-Fläming
Bearbeiterin: Dr. Martina-Johanna Brather
Telefon: 03 37 02 / 7 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 7 15 20
Telefax: 03 37 02 / 7 12 02
martina-johanna.brather@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Wünsdorf, den 4. August 2014

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

**BRA 2014: BP/25/ 1 Rangsdorf, TF, B-Plan RA 23 "Nord-Süd-Verbinder" –
Ihr Schreiben vom 24.7.2014
Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Planung tangiert den Bereich eines Bodendenkmals, das nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) unter Schutz steht und zu erhalten ist. Es handelt sich um das Bodendenkmal Nr. 130469, eine Siedlung der Ur- und Frühgeschichte sowie das im Mittelalter gegründete und später wüst gefallene Dorf „Prodensdunk“.

Wir nehmen daher in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 BbgDSchG wie folgt zur o.g. Planung Stellung:

1. Die Planung tangiert den Bereich eines Bodendenkmals, dessen Ausdehnung Sie bitte dem in der Anlage beigefügten Plan entnehmen.
2. Folgende Regelungen des Denkmalschutzgesetzes sind in die Planunterlage aufzunehmen, um Planungssicherheit für Vorhabenträger zu gewährleisten: *Alle Veränderungen von Bodennutzungen wie z.B. die Anlage oder Befestigung von Wegen, der Abbruch von Gebäuden, eine Neubebauung usw. bedürfen im Bereich des Bodendenkmals einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5*

Verkehrsverbindungen: B 96 gegenüber Bushaltestelle Waldstadt-Feuerwache
RE 3 Stralsund/Schwedt – Elsterwerda/Senftenberg, RE 7 Dessau/Belzig – Wünsdorf-Waldstadt
Bus 618 ab Potsdam, Bassinplatz; Bus 700 ab Zossen bis Waldstadt-Feuerwache
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

BbgDSchG). Sie ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises zu beantragen (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG) und wird im Benehmen mit unserer Behörde erteilt (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG).

Ferner sind diese Maßnahmen dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG); Erdeingriffe müssen also archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für die hier erforderlichen Dokumentationsarbeiten, zu denen die denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde Näheres festlegen wird, ist ein Archäologe bzw. eine archäologische Fachfirma zu gewinnen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum im vorliegenden Falle zustimmen muss.

Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG vom Veranlasser der Erdeingriffe im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Die durch archäologische Baubegleitungen, Ausgrabungen o.ä. entstehenden Mehrkosten und Bauverzögerungen, sind einzukalkulieren, wenn Bodendenkmalbereiche beplant werden.

3. Bei Erdarbeiten darüber hinaus unvermutet entdeckte Bodendenkmale (Scherben, Knochen, Stein- und Metallgegenstände, Steinsetzungen, Holz, Verfärbungen etc.) sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

4. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

Bei der lage- und erstreckungsgenau vorzunehmenden Übernahme des von uns flächig ausgewiesenen Bodendenkmals können die in der Anlage zur Planzeichenverordnung von 1981 (GBl. 1 S. 833) aufgeführten Zeichen verwendet werden. Um Bodendenkmale von Baudenkmalen abzugrenzen, wird die Signatur "BD" für "Bodendenkmal" vorgeschlagen.

Die gegenwärtige Abgrenzung der Bodendenkmalfläche kann von uns auf Wunsch digital zur Verfügung gestellt werden. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit unserem Archäologischen Dokumentationszentrum, Frau Dr. Schwarzländer (Tel. 033702 – 71630), auf.

Diese Stellungnahme der Bodendenkmalfachbehörde ist nachrichtlich in Planzeichnungen und in den Erläuterungsbericht zur o.g. Planung aufzunehmen. Wir bitten Sie, uns die Planung nach der Überarbeitung zur Prüfung und Bestätigung im Rahmen des weiteren Verfahrens zuzusenden.

Hinweis:

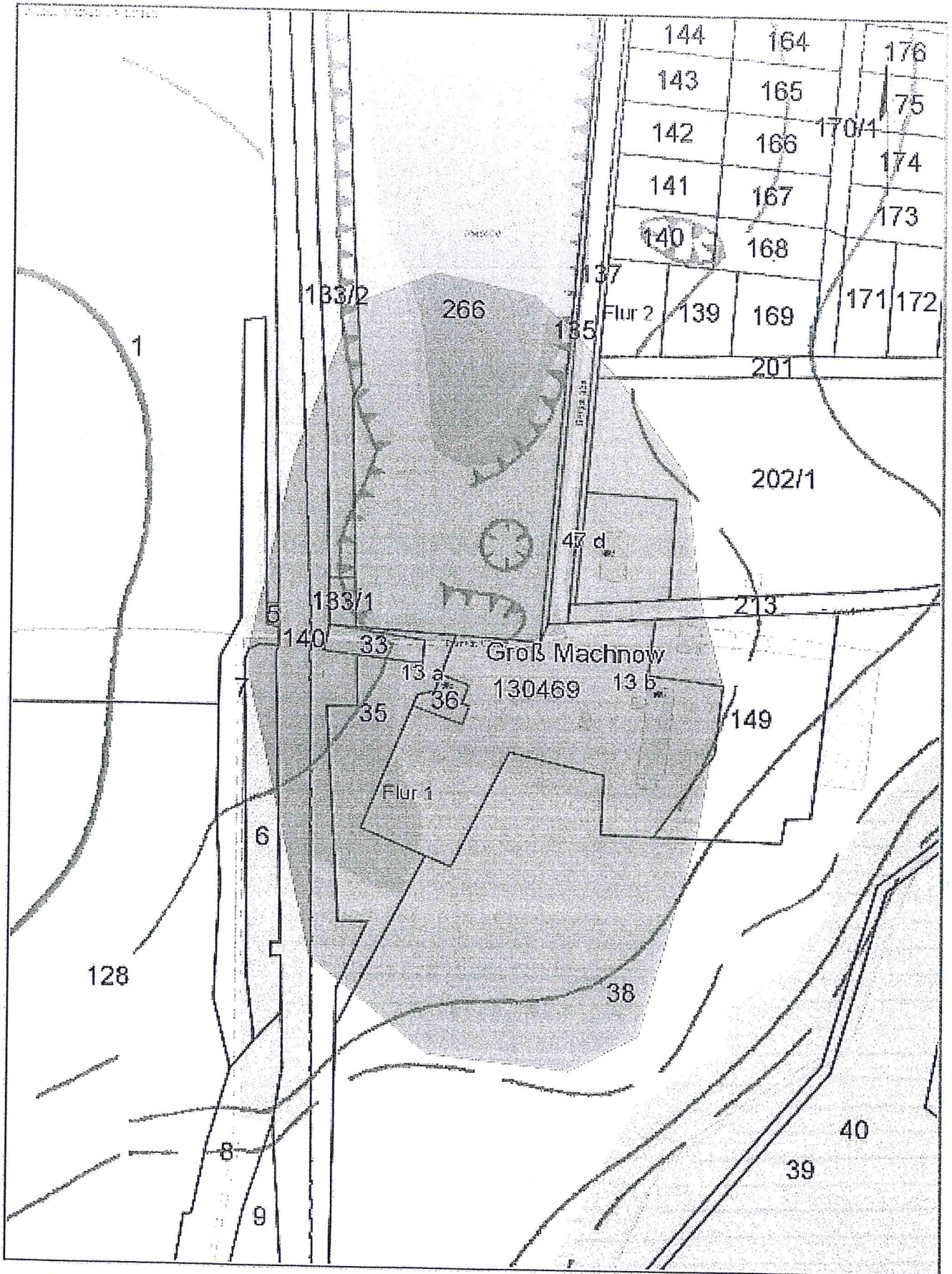
Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Seite 3

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Martina-Johanna Brather

1 Anlage



04.08.2014

Maßstab: 1:2000



LAND BRANDENBURG

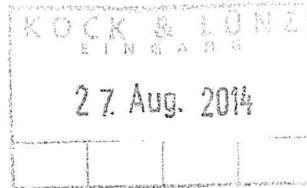
Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5 D-15806 Zossen

Kock & Lüntz GmbH

Kurfürstendamm 36

10719 Berlin



Dezernat Praktische Denkmalpflege
Referat Baudenkmalpflege

Bearbeiterin: Dr. Ruth Klawun

Telefon: 03 37 02 / 7 12 13

Durchwahl: 03 37 02 / 7 12 85

Telefax: 03 37 02 / 7 12 02

E-mail: ruth.klawun@bldam-brandenburg.de

Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Zossen, den 18.08.14

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

**Bebaungsplan RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ Gemeinde Rangsdorf, Landkreis
Teltow-Fläming
Beteiligung TöB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:

1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen:

Betroffen ist das Areal der Bucker-Flugzeugwerke mit dem ehem. Flugplatz.

Es bestehen keine Bedenken gegen die parallel zur Bahnstrecke geplante Verbindungsstraße. Die Denkmale sind auf der Karte markiert, allerdings fehlt die Markierung beim ehem. Sportplatz (im Text zu den Denkmalen S. 20f. ist der Sportplatz allerdings korrekt mitgenannt). Die Kartierung es daher entsprechend zu überarbeiten.

2. Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.

3. Hinweis

Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Georg Frank
Dezernatsleiter

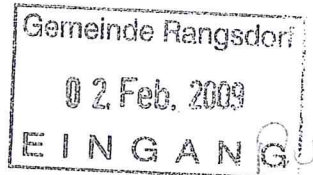
Verteiler: Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises, BLDAM, Dez. BD

Verkehrsverbindungen: B 96 gegenüber Bushaltestelle Waldstadt-Feuerwache

RE 3 Stralsund/Schwedt – Elsterwerda/Senftenberg; RE 7 Dessau/Belzig bis Wünsdorf-Waldstadt

Bus 618 ab Potsdam, Bassinplatz; Bus 700 ab Zossen bis Waldstadt-Feuerwache

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



DB Services Immobilien GmbH • Caroline-Michaelis-Straße 5-11 • 10115
Berlin

Gemeinde Rangsdorf
Bauamt
Frau Grallert
Ladestraße 6

15834 Rangsdorf

DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Berlin
Liegenschaftsmanagement
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin
www.db.de/dbsimm

☺ S1, S2 bis Nordbahnhof
U U6 bis Zinnowitzer Straße
M M8 bis Nordbahnhof

Ulrike Pölemann
Telefon 030 297-57246
Telefax 030 297-57245
ulrike.poelemann@bahn.de
Zeichen FRI-BLN-I1 Pö
TÖB-BLN-08-1847

28.01.2009

Bebauungsplan RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“, der Gemeinde Rangsdorf

Hier: Beteiligung TÖB gem. BauGB § 4 Abs. 1

Sehr geehrte Frau Grallert,

die uns durch Planungsbüro für Architektur und Stadtplanung Dipl.-Ing. Moritz Kock übergebenen Unterlagen zu o. a. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Rangsdorf haben wir zur Kenntnis genommen.

Fristablauf für die Stellungnahme: 23.01.2009

Gemäß der konzern- und bundesweit eingeführten einheitlichen Prozessregelung für den Ablauf der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) nehmen wir zum Verfahren wie folgt Stellung:

Geltungsbereich:

Land: Brandenburg
Landkreis: Teltow-Fläming
Gemarkung: Rangsdorf
Flure: 3, 10, 11 (div. Flurstücke)
Gemarkung: Groß Machnow, Flur 1, div. Flurstücke
Bahnstrecke: (6135) Berlin - Elsterwerda
Lage: rechts der Bahn/angrenzend

...



DB Services Immobilien
GmbH
Sitz der Gesellschaft:
Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 86 570

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Diethelm Sack

Geschäftsführer:
Torsten Thiele
(Vorsitzender)
Bodo Bonifer
Matthias Kiekebusch

Infrastrukturelle Belange DB Netz AG

In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme für die DB Netz AG unter dem Zeichen I.NP==D-BLN (P) Sc vom 19.12.2008 zu o. g. Verfahren mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

In der Anlage erhalten Sie des Weiteren die Stellungnahmen der folgenden Verfahrensbeteiligten mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung in den weiteren Planungsebenen.

- Stellungnahme DB Netz AG vom 19.12.2008
- Stellungnahme Arcor&Co. KG vom 17.12.2008
- Stellungnahme DB Energie GmbH vom 07.01.2009

Belange DB SImm

Der Geltungsbereich des B-Planes erstreckt sich über folgende Bahnflächen:

Gemarkung: Rangsdorf	Flur: 11	Flurstück: 344 (tlw.)
	Flur: 3	Flurstück: 50/1 (tlw.)

Gemarkung: Groß Machnow Flur: 1 Flurstück: 5

Konzerneigentümer dieser Grundstücke ist die DB Netz AG.

Gemäß Artikel 1 § 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz -ENeuOG vom 27.12.1993 (BGGL. I S 2378)- ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn verfügbungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstückssteile, über die die Deutsche Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG verfügbungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellten Bahnanlage zu verstehen sind.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Flächen für den Bau der Nord-Süd-Verbindungsstraße bitten wir zu beachten, dass gegenwärtig alle Grundstücke, die Betriebsanlage dieses Streckenabschnittes sind oder auf denen sich Betriebsanlagen dieses Streckenabschnittes befinden oder als solche gedient haben, dem Fachplanungsvorbehalt für Eisenbahnverkehr, §38 BauGB, unterliegen.

Eine Zustimmung zu den hier dargestellten Planungen kann nur unter den folgenden Bedingungen erteilt werden:

- Die Zustimmung wird erteilt, soweit sich die Planungen im Bebauungsplangebiet außerhalb von für den Eisenbahnverkehr planfestgestellten Flurstücken befinden.

bzw.

- Bei Überlagerung der kommunalen Planungen und Eisenbahnfachplan erfolgt die Zustimmung nur nach vorheriger Freistellung der Flächen vom Fachplan, gemäß § 23 A-EG.

Mit Bezug auf die „Freistellung vom Fachplan“ ist folgendes anzumerken:

Ein entsprechender Antrag beim zuständigen Eisenbahnbundesamt (EBA) kann sowohl seitens des Eigentümers der Flurstücke, als auch durch die planende Kommune gestellt werden. Die Entscheidung ob ein Flurstück, als kleinste freistellungsfähige Einheit, vom Fachplanungs-vorbehalt freigestellt wird, liegt ausschließlich beim EBA.

Darüber hinaus ist seitens der Kommune, soweit noch nicht geschehen, das Eisenbahnbun-desamt in seiner TÖB - Funktion zu beteiligen, sobald die planende Gemeinde beschließt, auf einer noch für den Eisenbahnverkehr planfestgestellten Fläche, für die das Fachplanungsprivi-leg nach § 38 BauGB gilt, Bauleitplanung zu betreiben.

Das Eisenbahnbundesamt ist unter nachfolgend aufgeführter Anschrift erreichbar:

Eisenbahn - Bundesamt
Außenstelle Berlin
Postfach 411069
12120 Berlin

Die Entscheidung, ob Flächen von Bahnbetriebszwecken frei gestellt werden, liegt beim Eisen-bahn-Bundesamt. Dabei handelt es sich um einen Verwaltungsakt, durch den der Rechtscha-akter der Bahnfläche verändert wird.

Die DB Services Immobilien GmbH ist der Dienstleister des DB-Konzerns für den Immobilienbe-reich und nimmt als 100% ige Tochter der DB AG eine Koordinierungs- und Bündelungsfunktion wahr.

Sie leitet die verfahrenstechnischen Schritte, einschließlich einer bahnseitigen Infrastrukturprü-fung, im Auftrag der DB Netz AG ein. Somit soll sicher gestellt werden, dass sich auf dem Plan-gegenstand keine noch für den Bahnbetrieb notwendigen Anlagen mehr befinden.

Dementsprechend bitten wir Sie, die entsprechenden Anfragen zur Inanspruchnahme der o. g. Flächen, sofern noch nicht geschehen, an die DB Services Immobilien GmbH, Abt. Liegen-schaftsmanagement, zu richten. ✓

Ihre Fragen beantwortet Ihnen gern Frau Nierodzik unter der Rufnummer 030 297-57342.

Des Weiteren bitten wir folgende Hinweise zu beachten:

Eine konkrete technische objektbezogene Beurteilung und Prüfung des Vorhabens ist im der-zeitigen Planungsstadium nicht möglich.

Aussagen zur konstruktiven Gestaltung, zu Schutzanlagen und baulichen Veränderungen an den Betriebsanlagen der Eisenbahnstrecke und zur Gewährleistung des fortdauernden Bahnbetriebes können erst nach Vorlage der Ausführungsplanung und deren fachtechnischer Prüfung durch die verantwortlichen Fachbereiche der DB AG getroffen werden.

Daraus resultierend, sind für alle Maßnahmen im unmittelbaren Näherungsbereich der Bahnanlagen (Wegeausbau, Kreuzungen, Verdichtungsverfahren, Installation Setzungsmesspegel, etc.), die im Zuge der Realisierung des Vorhabens erforderlich werden, gesonderte Anfragen mit Bahnlageplänen Maßstab 1:1000 und entsprechende Erläuterungsberichte an die

DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Berlin
Caroline Michaelis - Straße 5 - 11
10115 Berlin

in mind. 4 - facher Ausfertigung zu stellen. Dabei ist die Beachtung der tatsächlichen vorhandenen Lagebeziehungen zueinander unerlässlich (Abstände zu DB-Anlagen, Mastfundamente, etc.).

Erst dann können von uns konkrete Forderungen zur Einhaltung der zurzeit gültigen Vorschriften bei der DB AG erhoben werden.

Das vorgesehene Vorhaben darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinflussen. Das Errichten, Betreiben und der Abbruch baulicher Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften zu erfolgen.

Der Betrieb und die Unterhaltung sämtlicher Verkehrsanlagen der Deutschen Bahn AG müssen grundsätzlich gewährleistet sein.

Die Lagerung von Baumaterial, das Ablagern und Einbringen von Aushub- oder Bauschuttmassen sowie die sonstige Nutzung von Eisenbahnflächen für das Errichten und Betreiben von baulichen Anlagen ist auszuschließen. Ausnahmen dazu bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Deutsche Bahn AG.

Grenzmarkierungen und Kabelmerkmale der Deutschen Bahn AG dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden.

Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, die aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb abgeleitet werden können und sich auf Eisenbahnflurstücke und auf darauf befindlichen Sachen auswirken, haftet der Bauwerber bzw. der Bauherr.

Lärmschutzmaßnahmen

Wir weisen darauf hin, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen.

Eine bestehende Bahnanlage bzw. Eisenbahnstrecke genießt einen sogenannten „Bestandschutz“ im Hinblick auf jegliche nachträglich entlang der Anlage errichtete Bebauung.

Schadensersatzansprüche an die Deutsche Bahn AG für den Fall, dass dem Antragsteller, Bauherrn, Grundstückseigentümer oder -nutzer durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form Schäden an Eigentums- oder Pachtflächen oder an Sachen auf diesen entstehen, können nicht abgeleitet werden. Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug oder dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche.

Ebenso ist auf die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionschutzgesetzes (BimSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, vom Bauherrn zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

DB Services Immobilien GmbH


i. V. Wiesner


i. A. Pöiermann

Anlage: Stellungnahme wie oben



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Caroline-Michaelis-Straße 5-11 •
10115 Berlin

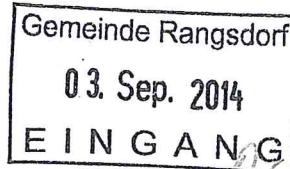
Gemeindeverwaltung Rangsdorf
Bauamt
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien - Region Ost
Eigentumsmanagement
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

🚶 S1, S2 bis Nordbahnhof
🚶 U6 bis Zinnowitzer Straße
🚶 M8 bis Nordbahnhof

Ulrike Pölemann
Telefon 030-297-57246
Telefax 030-297-57245
ulrike.poelemann@deutschebahn.com
Zeichen FRI-O-L(A) Pö
TÖB-BLN-14-4456

29.08.2014



**Bebauungsplan RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ der Gemeinde Rangsdorf
Entwurf - Stand 24. Juni 2014**

Hier: Beteiligung TöB gem. BauGB § 4(2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, DB Kommunikationstechnik GmbH und DB Energie GmbH, bevollmächtigtes Unternehmen übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Verfahren.

Gegen den geplanten Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen und Auflagen/Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Verfahrensträger:	Gemeinde Rangsdorf
Land:	Brandenburg
Landkreis:	Teltow-Fläming
Gemarkung:	Rangsdorf
Flur:	10, Flurstück 73
Flur:	11, Flurstücke 344, 345 (tw.), 360-368(tw.)
Flur:	3, Flurstücke 47 (tw.), 50/1 (tw.), 152, 153 (tw.), 165 (tw.)
Gemarkung:	Groß Machnow
Flur:	1
Flurstücke:	1 tlw., 5, 6 tlw., 7 tlw.
Bahnstrecken:	(6135) Berlin-Südkeuz - Elsterwerda
Bahn-km:	ca. 24,5 - 26,7

...

Lage: rechts der Bahnstrecke/ angrenzend

Die DB Immobilien wurde frühzeitig im Rahmen der TÖB-Beteiligung über die Ziele und den Zweck der Planung der Gemeinde Rangsdorf informiert.

Der nun vorgelegte Entwurf (Stand 24. Juni 2014) sieht, wie bereits im Vorentwurf dargelegt eine Straßenanbindung zu dem südlich der Ortslage Rangsdorf gelegenen Bahnübergang der Pramsdorfer Straße vor.

Die geplante Straße, Nord-Süd-Verbinder, verläuft parallel zur Bahnlinie in einem Abstand von 14,35 m.

Zwischen der Straße und DB-Grundstücksgrenze sind Ausgleichspflanzungen vorgesehen.

Berücksichtigung der Belange:

Die unsererseits in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange wurden in der Begründung zum Entwurf (Stand Juni 2014) dahingehend berücksichtigt,

dass die einbezogenen Bahnflächen in der Gemarkung Rangsdorf, Flur 3, Flurstück 50/1 und Gemarkung Groß Machnow, Flur 1, Flurstück 5 aus dem Geltungsbereich heraus genommen wurden.

Des Weiteren wurde der Verzicht von Bäumen auf der Ostseite des Nord-Süd-Verbinders festgelegt.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch noch einmal auf die Stellungnahme der DB Netz AG vom 11.04.2014 zu Bepflanzung zwischen Bahn und Straße.

DB Netz AG/ Stellungnahme vom 11.04.2014 zu Bepflanzung zwischen Bahn und Straße

„Da die Straße schon bei einem Abstand zur äußeren Gleisachse von 14,35 m verläuft und die Bepflanzung bei 12,50 m erfolgen könnte, würden wir eine Bepflanzung mit Bäumen nur auf der Westseite der Straße „Nord-Süd-Achse“ befürworten, nicht zwischen Bahn und Straße.

Im Laufe des Wachstums der Bäume werden die Bäume auch in die Breite wachsen und wiederum kann das wieder zu Bahnbehinderungen führen. Zumal dort auch ein hochwertiger, schnell-fahrender Zugverkehr stattfinden wird.

Zum zukünftigen Streckenausbau und dazu stattfindenden Bauarbeiten ist auch eine Beeinträchtigung der Baumbepflanzung nicht auszuschließen.

Zwischen der Bahn und Straße würden wir nur einer Bepflanzung durch entsprechende Sträucher oder Aufstellung von Leitplanken zustimmen.“

Die Stellungnahme der DB Netz AG wird wie folgt ergänzt:

„Die unter Punkt 2 genannte Begründung trifft so nicht mehr zu, da der Bahnübergang an der Seestraße mit Ende 2015 aufgelassen wird und durch eine Unterführung ersetzt wird. Somit existiert dann nur noch der Bahnübergang Pramsdorfer Weg. Der wird voraussichtlich erst, zum Ausbau der Strecke Berlin-Dresden, nach 2020 aufgelassen.“

Unter Beachtung der o.g. Hinweise, stimmen wir dem Bebauungsplan zu.“

DB Netz AG
Regionalbereich Ost
Produktionsdurchführung Berlin
I.NP-O-D-BLN (P)
Granitzstraße 55-56
13189 Berlin

Ihr Ansprechpartner: Herr Dieter Schultz Tel.: 030 297 40369
Email: dieter.schultz@deutschebahn.com

Ergänzender Hinweis zu Bepflanzung im Nachbarbereich von Bahnanlagen

Für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern parallel zur Eisenbahnstrecke sind unter anderem die Bestimmungen der Konzernrichtlinie (KoRiL) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Dem Handbuch können die Vorgaben zur Auswahl geeigneter Gehölze und absolute Mindestabstände zu Bahnstrecken entnommen werden.

Das Handbuch kann unter folgender Adresse bestellt werden:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Logistikcenter - Kundenservice
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe

DB Kommunikationstechnik GmbH/ Stellungnahme vom 31.03.2014

An der westlichen DB-Grundstücksgrenze, teilweise außerhalb von Bahngelände, verläuft das Fernmeldekabel F 2073 Berlin -> Elsterwerda. Das Kabel verläuft in einem Abstand bis zu 30 m von der Gleismitte und liegt somit im geplanten Baubereich.

Die TK-Kabel tragen den Status Betrieb. Eine feste Überbauung ist auszuschließen.

Zur Klärung, ob die Kabel von der Baumaßnahme beeinträchtigt werden, schlagen wir eine VOR-ORT-Begehung mit einem Mitarbeiter der DB KT vor (siehe Stellungnahme DB KT).

In der Anlage erhalten Sie die aktualisierte Stellungnahme der DB Kommunikationstechnik GmbH vom 28.08.2014 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung in den weiteren Planungsebenen.



DB Energie GmbH/ Stellungnahme vom 19.08.2014

Im Planbereich befinden sich keine Anlagen der DB Energie GmbH.

Immobilienpezifische Belange

Die Bahnstrecke Berlin - Elsterwerda verläuft in Nachbarschaft der Änderungsbereiche. Daraus resultierende Schäden oder Belästigungen (Risse, Erschütterungen, Lärm etc....) können der Deutschen Bahn AG nicht zu Lasten gelegt werden.

Im Zusammenhang mit der Festsetzung von Plangebieten in der Nachbarschaft von Eisenbahnstrecken möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß Artikel 1 § 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz -ENeuOG vom 27.12.1993 (BGGL. I S 2378)- die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn verfügungsberechtigt ist. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstückssteile, über die die Deutsche Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellte Bahnanlage zu verstehen sind.

Sie unterliegen dem Fachplanungsvorbehalt für Eisenbahnverkehr, §38 BauGB, unabhängig von ihrer aktuellen Nutzung und ihrem Zustand.

Durch Bauleitplanverfahren dürfen Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht gebaut oder geändert werden.

Planfestgestellte Flächen sind nachrichtlich zu übernehmen und im Flächennutzungsplan als solche darzustellen.

Grundsätzlich ist bei Planungen zu sichern, dass es zu keiner Übertragung von Abstandsflächen gemäß § 6 der Landesbauordnung kommt. Eine Übernahme von Baulasten auf Eisenbahngelände ist grundsätzlich auszuschließen. Ebenso ist die Zuwegung gemäß BauO ohne Inanspruchnahme von Eisenbahnflächen zu sichern. Eine vorgesehene Bebauung darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinflussen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen.

Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche.

Ebenso ist auf die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, vom Bauherrn zu verzichten.

Eine bestehende Bahnanlage bzw. Eisenbahnstrecke genießt einen sogenannten „Bestandsschutz“ im Hinblick auf jegliche nachträglich entlang der Anlage errichtete Bebauung.

Für die Be- und Entwässerung sind eigene Anlagen zu errichten. Gleichgelagerte Anlagen und Bahngräben der DB Netz AG dürfen nicht genutzt werden oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Ableitung von Trauf- und Oberflächenwasser hat grundsätzlich bahnabgewandt zu erfolgen.

Beleuchtungsanlagen und Werbeeinrichtungen sind so zu gestalten, dass eine Blendung des Eisenbahnpersonals und Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn jederzeit sicher ausgeschlossen werden.

Die im Rahmen der TÖB-Beteiligung abgegebene Stellungnahme berechtigt nicht zur Bauausführung.

Konkrete Planungen (Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung) im Näherungsbereich der Bahnstrecke sind uns im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Einsichtnahme und erneuten Bewertung vorzulegen. Dabei ist die Beachtung der tatsächlich vorhandenen Lagebeziehungen zueinander unerlässlich.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG


i.V. Wiesner


i. A. Pölzmann

Anlage
Stellungnahme DB Kommunikationstechnik GmbH vom 28.08.2014

Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat



OLg
Fot. Bog.
21.1

Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat IV

Amt für Bauaufsicht, Planung u. Denkmalschutz / Planung

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Gemeinde Rangsdorf

Bauamt

Ladestraße 6

15834 Rangsdorf

Gemeinde Rangsdorf

23. Jan. 2009

EINGANG

Auskunft: Frau Lehmann

Zimmer: B8-1-01

Telefon: 03371 608-4152

Telefax: 03371 608-9179

E-Mail: Sylvia.Lehmann@teltow-flaeming.de *

Datum: 21. Januar 2009

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB¹) sowie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB

Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming zum Vorentwurf des Bebauungsplanes (BP) RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ der Gemeinde Rangsdorf

Fristablauf für die Stellungnahme:

23.01.2009

Zur Erarbeitung der Stellungnahme lagen folgende Unterlagen vor:

1. Anschreiben des Planungsbüros Moritz Kock, Menzelstraße 5 in 14467 Potsdam vom 03.12.2008
2. Vollmacht der Gemeinde Rangsdorf vom 29.09.2008
3. Vorentwurf der Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht in digitaler Form mit Bearbeitungsstand 28.11.2008
4. Vorentwurf der Planzeichnung in den Maßstäben 1 : 1 000 und 1 : 2 000 in schwarz/weiß sowie Begründung mit Umweltbericht in Papierform als Nachreichung (Posteingang 11.12.2008)

Umweltbericht:

Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Sachgebiet (SG) Naturschutz, hier **Untere Naturschutzbehörde (UNB)**, bittet zu Punkt 1.2. des Umweltberichtes zu beachten, dass in der Einleitung u. a. die für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes darzulegen sind, welche in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargestellt sind. Dazu gehört auch der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Teltow-Fläming, welcher jedoch in den vorliegenden Unterlagen nicht erwähnt wird. Die aus diesem Fachplan stammenden Bestandsaufnahmen und Bewertungen sind gemäß § 3 BbgNatSchG² i. V. m. § 2 Nr. 4 BauGB bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen.

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

² Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 26.05.2004 (GVBl. Teil I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.10.2008 (GVBl. I S. 271)

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

BLZ: 160 500 00

BIC: WELADED1PMB

Konto-Nr: 3633027598

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

gen. Die Inhalte stellen Maßstäbe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit bei Planungsentscheidungen dar.

- 2) Im Zusammenhang mit dem LRP, welcher sich derzeit in der Fortschreibung befindet, wird darauf hingewiesen, dass dazu bei der UNB bereits umfangreiche aktualisierte Daten vorliegen (Biotopverbund, Fauna, Flora, Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften sowie Boden, Wasser und Klima), welche bei der Erstellung des Umweltberichtes bzw. im Rahmen des weiteren Verfahrens noch zu erstellenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages genutzt werden können.

Zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen:

- 3) 1. Hier muss eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete erfolgen. Das bedeutet, dass auch der Pramsdorfer Weg, welcher außerhalb des BP-Gebietes liegt, in die Betrachtungen mit einbezogen werden muss, weil durch die Neuanlage des insgesamt 11,50 m breiten Nord-Süd-Verbinders mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen für den nur ca. 4,50 m breiten und unbefestigten Pramsdorfer Weg zu rechnen ist. Gerade dort grenzen aber unmittelbar naturschutzrechtlich hochsensible Feuchtgebiete an (NSG³, FFH⁴, § 32 BbgNatSchG-Biotope).
- 4) 2. Als weiterer Teil der Umweltprüfung bzw. in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB) ist im BP der bundesrechtliche Artenschutz zu berücksichtigen. Dazu ist zu prüfen, ob bei Umsetzung des BP Verbote des § 42 Absatz 1 BNatSchG⁵ berührt werden bzw. wie dies zu vermeiden und ggf. ausgeglichen werden kann. Zu betrachten sind nach § 42 Absatz 5 BNatSchG nur die Europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Das MIR⁶ hat eine Arbeitshilfe erarbeiten lassen („Bebauungsplan und Artenschutz“), die Anforderungen, Methodik und Ziele der artenschutzrechtlichen Prüfung darlegt. Diese sollte als Grundlage für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag herangezogen werden. Des Weiteren hat das MIR eine Mustergliederung für ASB in Straßenbauverfahren erarbeiten lassen, die in abgewandelter Form auch für BP angewandt werden kann, insbesondere hier, wo eine Straße u. a. Gegenstand der Planung ist.
- 5) Bei der vorgelegten Planung ist aus Sicht des Natur- und Artenschutzes zu bedenken, dass die Schaffung der neuen Verkehrsanbindung über den Pramsdorfer Weg mit erheblichen Auswirkungen für verschiedene Arten außerhalb des Plangebietes verbunden sein wird. Dies ist maßgeblich dem massiv ansteigenden Verkehrsaufkommen geschuldet, das ja gerade mit der Planung erreicht werden soll, indem die Verkehrsflüsse in der Gemeinde anders verteilt werden. Das Eintreten möglicher Verbotstatbestände ist daher weit über den Geltungsbereich des eigentlichen BP hinaus zu beurteilen.

Für die vorliegende Planung sind folgende Arten und Artengruppen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in folgendem Umfang zu berücksichtigen:

Europäische Vogelarten

Im BP-Gebiet und in einem 500 m-breiten Korridor westlich der geplanten Straße und bis 500 m südlich des Bauendes ist eine quantitative Brutvogelkartierung nach den Kartierungsstandards von Südbeck et al (2005) durchzuführen. Desgleichen ist eine solche Kartierung beidseitig entlang des Pramsdorfer Weges notwendig (beidseitig 100 m bis zum Beginn der Ortslage Groß Machnow). Weiterhin sind die Rastvögel des Gebietes zu ermitteln, insbesondere auf den südwestlich gelegenen Offenflächen, die insbesondere von nordischen Gänsen und Kranichen, aber auch anderen Arten des westlich gelegenen Europäischen Vogelschutzgebietes zur Nahrungssuche aufgesucht werden.

³ Naturschutzgebiet

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305/42) – FFH-Richtlinie

⁵ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2008 (BGBl. I S. 686)

⁶ Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg

Neben der Ermittlung möglicher direkter Verluste von Brutrevieren ist insbesondere an Hand von Verkehrsprognosen darzulegen, ob erhebliche Störungen von Vogelarten im Sinne von § 2 Absatz 1 Pkt. 2 BNatSchG zu befürchten sind. Dies gilt auch für den gesamten Pramsdorfer Weg, dessen Verkehrsbelastung enorm ansteigen wird, wenn die Nord-Süd-Verbindung realisiert wird.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

- Fischotter

Am Pramsdorfer Weg östlich des Bahnübergangs ist bereits ein Verkehrsoffer des Fischotter bekannt geworden. Es ist davon auszugehen, dass er regelmäßig zwischen dem NSG „Groß Machnower See“, dem Powesee (Teil der Niederung des Zülowgrabens als landesweit wichtiger Biotopverbund nach Landschaftsrahmenplan TF) und dem Zülowkanal wechselt und auch den Pramsdorfer Kiessee aufsucht. Auswirkungen der Verkehrsentwicklung sind zu bewerten und ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen (Zäunungen, ottergerechte Durchlässe).

- Fledermäuse

Fledermäuse können auf verschiedene Weise von den Auswirkungen des BP betroffen werden. Abzureißende Gebäude können als Lebensstätten dienen, die Keller in der Regel als Winterquartier, Dachböden und leerstehende oberirdische Bereiche als Wochenstuben zur Jungenaufzucht. Auch in Altbäumen mit Höhlen oder Stammufrissen können sich Fledermausquartiere befinden. Gebäude und zu fallende potenzielle Quartierbäume sind daher von einem Fledermauskundler auf das Vorkommen von Fledermausarten zu untersuchen. Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, dass die Bahnlinie als Leitstruktur für jagende Fledermäuse dient. Es sind daher per Detektor an 5 Terminen von April bis August die Flugaktivitäten der Fledermäuse zu erfassen.

- Zauneidechse

Das Vorkommen der Zauneidechse ist in den trockenen Ruderalfluren des Planungsgebietes nicht auszuschließen, aber insbesondere an der Böschung der Bahnlinie zu vermuten. Entsprechende Untersuchungen sind daher von einem Fachbüro durchzuführen und ggf. die erforderlichen Maßnahmen abzuleiten.

- Amphibien

Aus dem Pramsdorfer See ist der UNB ein alter Fund der Kreuzkröte bekannt (1996). Es ist aber davon auszugehen, dass entlang des Pramsdorfer Weges im Poweseegebiet, im NSG „Groß Machnower See“ und in den südlich gelegenen Torfstichen weitere Amphibienarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie vorkommen. Insbesondere ist mit Vorkommen von Moorfrosch, Kammmolch und evtl. Knoblauchkröte zu rechnen.¹ Die Wanderbeziehungen und das Arteninventar sind daher an Hand von Zäunungen entlang des Bahndammes und entlang des Pramsdorfer Weges in geeigneten Abschnitten zu ermitteln.

- Eremit, Heldbock

Sollten Altbäume mit mulmreichen großen Faulstellen gefällt werden müssen, sind diese auf das Vorkommen des Eremiten zu untersuchen und ggf. geeignete Maßnahmen vorzusehen, um dessen Vorkommen zu schützen. Es hat sich bei näheren Untersuchungen gezeigt, dass der Eremit auch neophytische Baumarten wie die Robinie besiedelt, die nicht zur ursprünglich heimischen Flora Brandenburgs zählen. Das Vorkommen des Heldbocks ist sehr unwahrscheinlich und eine Untersuchung ist lediglich erforderlich, wenn starke, besonnte Eichen zu fällen wären.

Das Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die von dem Vorhaben betroffen werden könnten, kann mit hinreichender Sicherheit an Hand der Habitatsausstattung des Gebietes und den Wirkfaktoren des Vorhabens ausgeschlossen werden.

3. Im Umweltbericht (UB) wird auf den Seiten 20 sowie 36 dargelegt, dass geplant sei, den südlich der Ortslage Rangsdorf vorhandenen Bahnübergang Pramsdorf auszubauen bzw. eine

Straßenüberführung anzulegen, während in der Begründung zum BP (Punkt 2, Seite 3) dargelegt wird, dass lediglich eine leistungsfähige Straßenanbindung zu dem Bahnübergang geschaffen werden soll. Diese Aussagen sind also widersprüchlich und somit klarzustellen. Insofern beabsichtigt sein sollte, ein Brückenbauwerk zu errichten, müssen auch diese Auswirkungen auf Natur und Landschaft mit berücksichtigt werden.

- 7 4. Der Bahnübergang Pramsdorf liegt außerhalb des Geltungsbereiches des BP. Soweit der UNB bekannt ist, plant die Deutsche Bahn lediglich eine Straßenunterführung im Bereich der „Seebadallee“, jedoch nicht im Bereich des Pramsdorfer Bahnübergangs. Insofern die Deutsche Bahn einer weiteren Unter- oder Überführung in diesem Bereich nicht zustimmen würde, bestünde die Gefahr, dass die neue Nord-Süd-Verbindung, die mit einer Gesamtbreite von 11,50 m einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, nicht die Funktion erfüllt, welche ihr zugeordnet ist und somit einen vermeidbaren Eingriff darstellt. Deshalb ist gemäß § 12 Absatz 1 BbgNatSchG aus Vermeidungsgründen ein entsprechender Nachweis erforderlich, ob die Deutsche Bahn einer Bautätigkeit auf ihrem Gelände überhaupt zustimmen würde. Des Weiteren ist darzustellen, in welcher Art und Weise die Straßenüberführung errichtet werden soll (Kurvenradius, Trassierung der Zufahrt usw.). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein Großteil der Flächen westlich und südlich des Pramsdorfer Weges planfestgestellt sind (Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004, Punkt A II 9.1.23, Maßnahmenkonzept „Komplexe Kompensationsmaßnahme Zülowniederung“); so dass dort keine Zerschneidungswirkungen entstehen dürfen. Bei der Bewertung des Ist-Zustandes sind die Entwicklungsziele für diesen Bereich zu berücksichtigen.
- 9 5. Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Umweltbericht darzustellen. Die möglichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter sind regelmäßig in einem separaten landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu prüfen. Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, wurde offensichtlich bereits ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt (Eingriffs-Ausgleichsplanung des Büros Ahner/Brehm), welcher der UNB allerdings noch nicht vorlag. Im Zusammenhang mit dem weiteren Verfahrensablauf wird darauf hingewiesen, dass beim UB regelmäßig auf die ökologischen Grunddaten zurückgegriffen werden kann, die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu finden sind. Wenn jedoch auf den Fachbeitrag nur verwiesen wird, müssen die Unterlagen des Fachbeitrages mit offen gelegt werden, da die Verweisung Bestandteil des Umweltberichtes werden.
- 11 6. In den vorliegenden Unterlagen wird unter dem Punkt 11. „Grünordnung“ dargelegt, dass voraussichtlich entlang der neuen Straße 447 Säulen-Hainbuchen gepflanzt werden sollen. Architektonische Wuchsformen (z. B. Säulen- oder Hängeformen, Formgehölze oder anderweitige Zierformen) sind jedoch in der freien Landschaft untypisch und dürfen auch entsprechend § 4 Absatz 2 Nr. 9 der Rechtsverordnung über das LSG „Notte-Niederung“ als standortfremde untypische Gehölzpflanzung dort nicht gepflanzt werden. Hier können nur standortgerechte typische Gehölzarten der freien Landschaft verwendet werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht würde sich als Abpflanzung zur freien Landschaft hin eine Heckenstruktur mit einzelnen eingestreuten (Wild-)Obstbäumen anbieten. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Erlass des MLUV⁷, wonach bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft grundsätzlich Pflanzgut gebietsheimischer Gehölze zu verwenden ist, dass aus dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Das Vermehrungsgut muss von den anerkannten Erntebeständen des Ernteregisters des Landes Brandenburg gewonnen werden.
- 13 7. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Pflanzung von 450 Bäumen als Ersatzmaßnahme für den gesamten Eingriff wird darauf hingewiesen, dass die Baumpflanzungen nur in Frage kommen, wenn nachweislich keine anderen schutzgutbezogenen Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen. So sind z. B. an die Anerkennung von Einzelbaumpflanzungen als „Ersatz für Bodenversiegelungen“ strenge Bedingungen geknüpft. Es muss zunächst nachweislich geprüft werden, ob für die Versiegelung von Boden eine Entsiegelungsfläche zur Verfügung steht. Erst wenn keine adäquate Kompensationsmaßnahme zur Verfügung

⁷ Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) vom 09.10.2008 zur „Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“ (ABl. Bbg Nr. 46/2008, S. 2527)

steht, kann auf die im UB angeführte Baumpflanzung zurückgegriffen werden. Ebenso verhält es sich beim Schutzgut Arten/Biotope. Insofern sich bei den oben geforderten Untersuchungen herausstellen sollte, dass z. B. Tierlebensräume zerschnitten werden (Otter, Amphibien), können durchaus als Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen die Anlage von Durchlasssystemen oder andere Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Eine Baumpflanzung käme dann hierfür als Kompensationsmaßnahme nicht in Betracht. Diesbezüglich muss der Plan überarbeitet werden.

Begründung und Plan:

14 Seitens des Amtes für Bauaufsicht, Planung und Denkmalschutz, hier **SG Planung**, wird festgestellt, dass der durch das Planungsbüro Moritz Kock Potsdam nachgereichte schwarz-weiß Plan in Papierform nicht den Anforderungen der PlanzV 90⁸ entspricht. Für die Auslegung und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB ist der BP als farbiges Exemplar vorzulegen.

15 Da eine Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) zum beabsichtigten Vorhaben dem Landkreis derzeit nicht vorliegt, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Absatz 4 BauGB „die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind“.

16 Im Weiteren wird um Beachtung gebeten, dass die textliche Festsetzung Nr. 1 zu den Mischgebieten (MI) wie folgt lauten muss:

„Im Mischgebiet (MI) werden die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 BauNVO⁹ zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Absatz 5 und 6 BauNVO ausgeschlossen.“

In der textlichen Festsetzung Nr. 2 zu dem GEE ist im letzten Satz der § 1 um den Absatz 5 BauNVO zu ergänzen.

17 Bezug nehmend auf die textliche Festsetzung Nr. 6 ist die zeichnerische Darstellung der Stellplätze gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 4 BauGB in der privaten Verkehrsfläche **weiß**, mit rot umstrichelter Umrandung zeichnerisch festzusetzen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Arbeitshilfe Bebauungsplanung¹⁰ unter Punkt B4.2.

18 Die grünordnerische Festsetzung Nr. 9 sollte eindeutiger formuliert werden. Es wird empfohlen, folgenden Wortlaut zu verwenden: „Für die **anzupflanzenden Bäume gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25a BauGB** entlang der Planstraße A und an der sind kleinkronige Bäume gemäß der Pflanzliste zu pflanzen.“

19 Die textliche Festsetzung Nr. 10 sollte der Eindeutigkeit halber wie folgt lauten: „Die Stellplätze sowie Gehwege sind in luft-wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen.“

20 Eine planungsrechtliche Festsetzung zur Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken (textliche Festsetzung Nr. 11), auf denen es anfällt, sind im Land Brandenburg nicht möglich, da mit § 54 Absatz 4 BbgWG¹¹ Landesrecht entgegensteht. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang ebenfalls auf die Arbeitshilfe Bebauungsplanung, wo es unter der Überschrift „Dezentrale Versickerung auf den Grundstücken“ heißt, dass „für den Fall, dass die Versickerung vor Ort auf den Baugrundstücken erfolgen soll, die Gemeinde dies gemäß § 54 Absatz 4 Satz 2 BbgWG durch eine eigenständige Satzung regeln kann. Der BP kann eine solche wasserrechtliche Satzung nicht ersetzen.“ Im Weiteren heißt es a. a. O., dass „der BP jedoch durch die Verbindung von Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nr. 14, 15 und 20 BauGB flächenkonkrete Regelungen zur

⁸ Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

⁹ Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Bau nutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

¹⁰ Arbeitshilfe Bebauungsplanung vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) des Landes Brandenburg vom November 2007

¹¹ Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I S. 62)

dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken treffen kann“. Die textliche Festsetzung Nr. 11 ist dahingehend zu überdenken.

21 Da es sich bei der Darstellung der privaten Grünfläche „Gemeinschaftsgrünfläche“ um eine un-selbstständige Festsetzung handelt und gleichzeitig als private Grünfläche festgesetzt wurde, ist in der Planzeichenerklärung die Zweckbestimmung „Gemeinschaftsgrünfläche“ unter Nr. 3 bei den Grünflächen anzuführen. Darüber hinaus hat die Kennzeichnung der Zweckbestimmung „Parkan-lage“ gemäß dem Planzeichen der PlanzV 90 zu erfolgen.

22 Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass dem SG Planung derzeit auch die Entwurfsplanung der Seebadallee 2. Bauabschnitt (BA) für den Kreisverkehr zur Stellungnahme vorliegt. Bei der Pla-nung des Kreisverkehrs fand die Anbindung des BP „Nord-Süd-Verbinder“ der Gemeinde Rangsdorf an den Kreisverkehr bisher keine Berücksichtigung, obwohl laut Aussage in der Begründung auf Seite 36, 2. Absatz, letzter Satz davon ausgegangen wird. Eine Abstimmung dieser Planungen wird dringend empfohlen.

23 Es wird festgestellt, dass die angestrebte zusätzliche und leistungsstarke Verbindung zwischen den Ortslagen Rangsdorf und Groß Machnow aufgrund des aktuellen Ausbaustatus' der Pramsdorfer Straße nicht schon mit der Anbindung des Bahnübergangs Pramsdorf an die Planstraße A „Nord-Süd-Verbinder“ entsteht (vgl. Punkt 8.1, Seite 36 der Begründung). Die Pramsdorfer Straße in ihrer jetzigen Ausbaubreite kann den dargestellten Erschließungs- und Entlastungsverkehr so-wie eine Führung von Buslinien nicht aufnehmen.

24 Gleichzeitig sind bereits im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung des LSG „Notte-Niederung“ die einen Ausbau der Pramsdorfer Straße erschwerenden naturschutzrechtlichen Belange deutlich geworden. Insofern sollte schon bei der Planung der vorgesehenen Planstraße A „Nord-Süd-Verbinder“ die Machbarkeit einer durchgehenden leistungsstarken Verkehrsanbindung zwischen den beiden Ortslagen geprüft werden. Gegebenenfalls ist die Realisierung der Planstraße A süd-lich des eingeschränkten Gewerbegebietes an eine Planung zum Ausbau der Pramsdorfer Straße zu koppeln.

25 Das SG Technische Bauaufsicht, hier **Untere Bauaufsichtsbehörde (UBA)**, gibt zu bedenken, dass Mischgebiete ohne weitere Maßgaben (z. B. Anteile der zulässigen Nutzungsarten) sicher schwer umzusetzen sind.

26 Das SG Denkmalschutz, hier **Untere Denkmalschutzbehörde (UDB)**, bittet zu beachten, dass sich im Geltungsbereich des BP das Denkmal Bucker-Flugzeugwerke und Reichssportflughafen sowie der Sportplatz befinden. Dieses Denkmal ist von der Planung betroffen. Ein Erlaubnisverfah-ren ist nach § 9 BbgDSchG¹² bei Veränderungen an einem Denkmal und/oder dessen Umgebung notwendig.

27 Die **UNB** stellt fest, dass der BP im südlichen Straßenverlauf auf einer Länge von ca. 600 dass sich gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 27 Absatz 3 BbgNatSchG im Verfahren zur Unter-schutzstellung befindliche LSG „Notte-Niederung“ (Veränderungssperre seit dem 15.12.2006 in Kraft) tangiert.

Ein BP muss sich an die Festsetzungen der Schutzgebietsausweisung halten. Wird ein rechtsver-bindlicher BP mit der Schutzgebietsverordnung widersprechenden Festsetzungen erlassen, so führt das in der Regel zur Nichtigkeit.

Im Rahmen des noch laufenden Unterschutzstellungsverfahrens zum LSG „Notte-Niederung“ wurde der Gemeindeverwaltung Rangsdorf seitens des Landesumweltamtes (LUA) Cottbus sowie der UNB die Erteilung einer Befreiung nach § 72 Absatz 3 BbgNatSchG in Aussicht gestellt, wenn ein konkretes Straßenbauprojekt vorliegt und die Naturschutzbelange entsprechend berücksichtigt

¹² Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 215)

werden. Da die Gemeinde nunmehr jedoch beabsichtigt, einen BP aufzustellen, zu dem auch die geplante Straße gehören soll, kann kein Befreiungsverfahren durchgeführt werden, sondern es muss jetzt vielmehr gemäß § 28 Absatz 7 BbgNatSchG vor der Beteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB bei der hier zuständigen Obersten Naturschutzbehörde (MLUV über das Landesumweltamt Cottbus – LUA) ein Ausgliederungsantrag gestellt bzw. eine Prüfung der Vereinbarkeit mit den Schutzziele des LSG beantragt werden.

Solange also keine Entscheidung des Ordnungsgebers vorliegt, stehen die das LSG betreffenden Darstellungen und Festsetzungen des BP im Widerspruch zur Schutzgebietsverordnung, was im Rahmen der TÖB nach § 4 Absatz 2 BauGB unweigerlich zu Einwendungen führt.

28 Das SG Wasser und Abfall, hier **Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB)** des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt stellt fest, dass in der Begründung vom 28.11.2008 unter Punkt 5.4 - Altlasten die Anzahl der relevanten Altlastenverdachtsflächen im Bereich der ehemaligen Reparatereinheit Rangsdorf benannt wurden.

Jedoch fehlt eine Kennzeichnung und Aufnahme der relevanten 8 Altlastenverdachtsflächen im übergebenen Übersichtsplan und Teillageplan des BP „Nord-Süd-Verbinder“ der Gemeinde Rangsdorf. Mit dem BP „Nord-Süd-Verbinder“ sind außerdem Rückbaumaßnahmen im genannten Areal der WGT-Liegenschaftsfläche auszuführen, die in der TÖB-Beteiligung genau auszuweisen sind. In der Begründung fehlen hier konkrete Angaben zum Abbruch der Lagerhalle, Nebengebäude, Schuppen und die Entsiegelung der Lagerflächen entlang der Bahntrasse im ehemaligen WGT-Liegenschaftsareal Hubschrauber-Reparaturwerkstatt.

Im vorliegenden Gutachten Grundlagenermittlung und Defizitanalyse vom 05.04.2001 wurden diese nachfolgenden Altlastenverdachtsflächen ausgewiesen:

Lfd.-Nr.	WGT-Liegenschaftsfläche	ISAL- Nr.	Bezeichnung	Größe in m ²
1	Hubschrauber-Reparaturwerk	328728439	Zwischenlagerplatz für Ersatzteile	40 m ²
2	Hubschrauber-Reparaturwerk	328728440	Schuppengebäude f. Chemikalien/ Farben	80 m ²
3	Hubschrauber-Reparaturwerk	328728442	Schweinegestall	150 m ²
4	Hubschrauber-Reparaturwerk	328728443	Ablagerung Werkstattgebäude	600 m ²
5	Hubschrauber-Reparaturwerk	328729444	ehemaliger Kohlenlagerplatz	100 m ²
6	Hubschrauber-Reparaturwerk	348725144	Außengelände Montagehalle 1	600 m ²
7	Hubschrauber-Reparaturwerk	348725152	Stallanlage	k. Angabe
8	Hubschrauber-Reparaturwerk	348725157	ausgehobene Grube	k. Angabe

Der geplante Streckenabschnitt „Nord-Süd-Verbinder“ wurde hier in der frühzeitigen Beteiligung parallel zur Bahnstrecke beurteilt und in der Begründung beschrieben. Ein Abweichen oder ein anderer Verlauf der „Nord-Süd-Verbinder“ im BP bedarf der erneuten Beteiligung der UABB. In den vorliegenden Gutachten werden auch mehrere Altlastenflächen mit Handlungsbedarf ausgewiesen (siehe Begründung). Die westlich an das jetzige BP-Gebiet angrenzenden Altlastenflächen sind in diesem Einzelfall zu berücksichtigen. Hier wurden geforderte Untersuchungen ausgeführt bzw. lokale Schadensherde ermittelt, die mit geplanten Rückbaumaßnahmen zu beseitigen sind.

Aufgrund der vorhandenen Altlasten besteht dringend Abstimmungsbedarf zwischen dem Planer und der UABB, da mit diesem BP planungsrechtliche Grundlagen für die Nachnutzung der Konversionsfläche (Bücker-Werke) beabsichtigt sind. Als Ansprechpartner fungieren Frau Fabiunke-Werth und Herr Blazy (Tel.-Nr.: 0 33 71 / 608 24 - 07 und - 08).

Es sind die Hinweise gemäß dem Merkblatt der UABB "Errichtung, Abbruch und Umbau von baulichen Anlagen" vom 22. Mai 2007 zu berücksichtigen. Das benannte Merkblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming www.teltow-flaeming.de unter der Rubrik Merkblätter - Umweltamt abrufbar.

29 Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt, hier **SG Landwirtschaft**, weist darauf hin, dass von dem Vorhaben hinsichtlich der landwirtschaftlich genutzten Flächen die Agrargenossenschaft Groß Machnow eG, mit Betriebssitz Groß Machnow, Mittenwalder Straße 6, 15834 Rangsdorf (Nutzung der Ackerflächen) und die Schäferei Johann Nesges mit Betriebssitz in 15936 Dahmetal, Liedekahle 22 (Nutzung der Grünlandflächen, ehemaliger Flugplatz) berührt sind. Neben dem Flächenentzug ist, zur Vermeidung von weiteren Beeinträchtigungen für die Agrarunternehmen, die Planung auch hinsichtlich notwendiger Arbeiten bei der Umsetzung der Straßenbaumaßnahme langfristig mit diesen Unternehmen abzustimmen. Dazu gehört u. a. die Einrichtung notwendiger Feldzufahrten in entsprechender Ausbautart- und -breite.

Sind im Rahmen der Verordnung über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen durch den Eigentümer bzw. Pächter betroffene Flächen zur Förderung beantragt, ist die Förderunschädlichkeit des geplanten Vorhabens durch die Bewilligungsbehörde zu prüfen.

Zuständige Behörde ist das SG Landwirtschaft der Kreisverwaltung Teltow-Fläming. Ein entsprechender Antrag ist durch das bewirtschaftende Agrarunternehmen zu stellen.

Für notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, resultierend aus dem Wegebauvorhaben, sind keine weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen heranzuziehen.

30 Das Amt für Straßenverkehr, Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung, SG Verkehr, hier **Straßenverkehrsbehörde**, stellt fest, dass die derzeit vorhandene allgemeine Verkehrssituation im westlich der Bahn liegenden Teil der Gemeinde Rangsdorf besonders in der Seebadallee bereits jetzt ihre Belastungsgrenze erreicht hat. Deshalb ist die Errichtung des „Nord-Süd-Verbinders“ auf jeden Fall zu begrüßen.

31 Die Straßenbreite des „Nord-Süd-Verbinders“ (Planstraße A) sowie der Teilabschnitt des „Ost-West-Korso“ (Planstraße B) mit einer Straßbreite von 11,50 m entsprechen den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen. In Bezug auf die Straßenraumgestaltung ist nur beim „Nord-Süd-Verbinder“ bereits eine Unterteilung in Verkehrsfläche, Grünbereich, Radweg und Gehweg vorgenommen worden. Der „Ost-West-Korso“ ist zwar mit 11,50 m ausreichend breit geplant, aber die Anlage eines Geh- und Radweges ist scheinbar nicht vorgesehen. Eine Trennung von Fahrzeug- und Fußverkehr würde wesentlich dazu beitragen, die Verkehrssituation auf dieser derzeitigen Mischverkehrsfläche sicherer zu gestalten. Dies ist in der weiteren Planung klar darzustellen. Außerdem sind notwendige Rahmenbedingungen für einen reibungslosen Verkehrsablauf nach Umsetzung des BP bisher nicht geschaffen worden. 32

Der „Nord-Süd-Verbinder“ mündet zum einen in die für ihre Funktion unzureichend ausgebaute Bergstraße in Höhe Kiessee und zum anderen auch in die ebenfalls unzureichend ausgebaute Pramsdorfer Straße nach Groß Machnow und ist derzeit nur bedingt geeignet, den anfallenden Verkehrsfluss aufzunehmen. Diese Situation kann erst mit der Neugestaltung der Bahnüberführung an der Pramsdorfer Straße und dem Ausbau der weiterführenden Straße entkräftet werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Pramsdorfer Straße in der jetzigen Ausgestaltung – fehlende Markierung und eingeschränkte Straßbreite - nur bedingt als Entlastungsmöglichkeit für die Verkehrsführung geeignet ist. Wie bereits erwähnt, sollte der Ausbau der weiterführenden Straßen östlich der Bahnlinien als zeitnahe Maßnahme vorgemerkt werden.

Die schon oft geforderte Markierung der Pramsdorfer Straße entsprechend der Richtlinien für Markierung von Straßen (RMS) ist als flankierende Maßnahme umgehend vorzunehmen. Die geringe Breite, der nicht gekennzeichnete Straßenrand und der zu erwartende zunehmende Fahrzeugverkehr, gerade in Fahrzeugbegegnungssituationen, stellen erhöhte Gefährdungen dar.

Da sich ein späterer Verkehrsregelungsbedarf durch Beschilderung und Markierung nach StVO¹³ abzeichnet, für die eine verkehrsrechtliche Anordnung durch die Behörde nach § 45 StVO erteilt werden muss, ist der Straßenverkehrsbehörde ein Verkehrszeichenplan vorzulegen und dieser mit ihr spätestens vor der Fertigstellung der Baumaßnahme abzustimmen. Die Straßenverkehrsbehörde ist deshalb in das weitere Planungsverfahren einzubeziehen.

Im Auftrag

Heller
Stellv. Amtsleiter

¹³ Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I Seite 1565, Ber. 1971 S. 38), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.11.2007 (BGBl. I S. 7274)

Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat

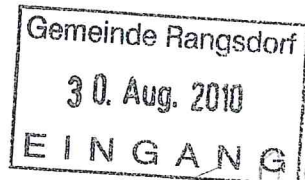


Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat IV
Kreisentwicklungsamt/Bauleitplanung
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Gemeinde Rangsdorf
Bauamt
Ladestraße 6

15834 Rangsdorf



Auskunft: Frau Lehmann
Zimmer: B8-1-01
Telefon: 03371 608-4152
Telefax: 03371 608-9179
E-Mail: Sylvia.Lehmann@teltow-flaeming.de *
Datum: 24. August 2010

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB¹

Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming zum Bebauungsplan (BP) RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ der Gemeinde Rangsdorf

Fristablauf für die Stellungnahme mit Terminverlängerung: 27.08.2010

Zur Erarbeitung der Stellungnahme lagen folgende Unterlagen vor:

1. Anschreiben des Planungsbüros Kock & Lünz GmbH, Menzelstraße 5, 14467 Potsdam vom 14.07.2010
2. Vollmacht der Gemeinde Rangsdorf vom 08.07.2010
3. Begründung zum BP RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ der Gemeinde Rangsdorf mit Bearbeitungsstand Juli 2010, auch digital
4. Planzeichnung im Maßstab 1 : 1 000 und 1 : 2 000 mit Bearbeitungsstand Juli 2010
5. Auszug aus dem Abwägungsprotokoll zum Abwägungsbeschluss vom 08.07.2010, S. 27 – 47
6. Artenschutzbeitrag Stand November 2009 (lag dem Umweltamt vor)
7. Eingriffs-/Ausgleichsplanung Stand Dezember 2009 (lag dem Umweltamt vor)

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

1. Einwendungen

1.1 Seitens des Umweltamtes, SG Naturschutz, hier **Untere Naturschutzbehörde (UNB)**, wird festgestellt, dass der BP im südlichen Straßenverlauf auf einer Länge von ca. 600 m das gem.

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
Konto-Nr. 3633027598 IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

§ 26 BNatSchG² unter Schutz stehende Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Notte-Niederung" tangiert.

In der Begründung zum BP steht unter dem Punkt 5.8. - Schutzgebiete - sowie im Auszug des Abwägungsbeschlusses vom 08.07.2010 (A 12, Punkt 27), dass das Landesumweltamt mit Bescheid vom 19.02.2009 mitgeteilt habe, dass die Festsetzungen des BP der Rechtsverordnung (RVO) des LSG "Notte-Niederung" nicht derart widersprechen würden, dass die Einleitung eines Ausgliederungsverfahrens erforderlich sei. Die Vereinbarkeit mit den Belangen des LSG wäre unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen möglich:

- Bei der weiteren Planung ist die Wechselwirkung und die Funktion des östlich der Bahnlinie befindlichen Sees und dem Landschaftsraum westlich der Verkehrsstraße zu beachten und aufrecht zu erhalten.
- Es sind die Folgen der Nutzungsintensivierung der außerhalb des B-Planbereiches, aber ebenfalls in diesem LSG gelegenen Pramsdorfer Straße hinsichtlich Zerschneidung und Landschaftsraumwirkung zu betrachten.

Die Gemeinde schreibt dazu in den eingereichten Unterlagen, dass diese beiden Voraussetzungen nun erfüllt seien (siehe Artenschutzbeitrag (ASB), Umweltbericht und Ersatz- und Ausgleichsplan (EA-Plan)).

Die Prüfung der Unterlagen durch die UNB ergab jedoch, dass es vom LUGV³ diesbezüglich keinen Bescheid gibt, sondern nur eine Stellungnahme des LUGV/MUGV zu einer Voranfrage der Gemeinde hinsichtlich der Möglichkeit einer Ausgliederung/Befreiung. In diesem Schreiben vom 19.02.2009 wird zwar festgestellt, dass eine Ausgliederung wohl nicht erforderlich sein wird, sondern eine Vereinbarkeitserklärung ausreichend sein dürfte, gleichzeitig wurde aber die Forderung erhoben, dass die zur Genehmigung einzureichenden Planunterlagen dem MUGV nochmals zur abschließenden Entscheidung über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Landschaftsschutzes vorzulegen seien. Die im Verfahren ergehenden Stellungnahmen der Raumordnungsbehörde und des Landkreises Teltow-Fläming sollten ebenfalls beigelegt werden. Das ist bisher jedoch nicht erfolgt, so dass keine endgültige Entscheidung des Gesetzgebers vorliegt.

Solange jedoch gem. § 28 Abs. 7 BbgNatSchG⁴ keine Entscheidung des Ordnungsgebers vorliegt, stehen die das LSG betreffenden Darstellungen und Festsetzungen des BP im Widerspruch zur Schutzgebietsverordnung.

Ein BP muss sich an die Festsetzungen der Schutzgebietsausweisung halten. Wird ein rechtsverbindlicher BP mit der Schutzgebietsverordnung widersprechenden Festsetzungen erlassen, so führt das in der Regel zur Nichtigkeit.

- 1.2 Da der geplante Nord-Süd-Verbinder eine Nutzungsintensivierung des außerhalb des BP-Bereiches gelegenen Pramsdorfer Weges vorbereitet und dieser unmittelbar sehr wertvolle Schutzgebiete tangiert (NSG, FFH⁵, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG), waren Auswirkungen hinsichtlich Zerschneidung und Landschaftsraumwirkung sowie die Belange des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) für den Bereich des Pramsdorfer Weges innerhalb des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu prüfen (s. auch Pkt 1 oben). Dem EA-Plan ist auf Seite 12 zu entnehmen, „dass die artenschutzrechtlichen Belange derzeit kein nicht zu überwindendes Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des BP darstellen“. Diese Einschätzung wird seitens der UNB nicht geteilt.

Zum einen entspricht die Auswirkungsprognose für den Pramsdorfer Weg im ASB weder dem vorab abgestimmten Umfang noch den fachlichen Anforderungen. Im ASB auf S. 29 findet sich lediglich ein kurzer Hinweis, den geplanten Bahnübergang Pramsdorfer Weg im Westen und

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

³ Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (früher Landesumweltamt - LUA)

⁴ Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 26.05.2004 (GVBl. Teil I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.10.2008 (GVBl. I S. 266, 271)

⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992), geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 – FFH-Richtlinie

die Auswirkungen auf die Amphibien betreffend. Ganzheitliche Betrachtungen zum Pramisdorfer Weg – auch bzgl. anderer relevanter Artengruppen – fehlen.

Im EA-Plan findet sich auf Seite 26 eine pauschalisierte Aussage, wonach „Zusammenhänge zwischen dem Vorkommen von Vögeln und Schallpegeln erst ab einer Verkehrsmenge ab 10.000 Fahrzeugen (pro Tag) erkennbar“ sind. Negative Auswirkungen auf die Avifauna seien danach generell „nicht zu erwarten“. Hierbei wird jedoch außer Acht gelassen, dass es speziesabhängige Sensibilitäten gegenüber dem Straßenverkehr gibt und zwar nicht nur durch den Schall sondern auch beispielsweise durch Bewegungs- und Lichtreize. Insofern ist bei Betrachtungen zu Stör- und Vergrämungseffekten im Zusammenhang mit Straßenverkehr immer eine artspezifische und umfassende Herangehensweise notwendig. Diese fehlt in den vorliegenden Unterlagen.

Somit kann dazu keine abschließende artenschutzfachliche und –rechtliche Beurteilung seitens der UNB erfolgen. Ferner wird demnach auch nicht der Forderung des Landesumweltamtes nachgekommen (vgl. Punkt 1.1).

Zum anderen werden mit der vorbereitenden Nutzungsintensivierung (Verkehrszunahme) auf dem Pramisdorfer Weg nach fachlicher Einschätzung der UNB die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt. Dies betrifft Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten.

Amphibien

Nachvollziehbar behandelt der Artenschutzbeitrag auf S. 29 die Problematik der steigenden Zerschneidungswirkung durch den geplanten Bahnübergang im Westbereich des Pramisdorfer Weges. Völlig außen vor bleibt jedoch die Betrachtung der sensiblen Feuchtlebensräume im Mittelteil. Hier sind mit dem Moorfrosch, dem Kammmolch und eventuell auch der Knoblauchkröte artenschutzrelevante Arten zu erwarten, die die Nord-Süd-Achse des Feuchtbiotopverbundes und somit auch den jeweiligen Bereich des Pramisdorfer Weges als Migrationskorridor nutzen. Die Straße entfaltet zwar bereits jetzt eine Zerschneidungswirkung und stellt ein gewisses Gefährdungspotenzial (Tötung bzw. Verletzung von Individuen durch Überfahren) dar, diese sind jedoch durch das derzeit relativ kleine Verkehrsaufkommen als entsprechend gering einzustufen.

Mit der geplanten Anbindung des Nord-Süd-Verbinders an den Pramisdorfer Weg wird sich die Zahl der Fahrzeuge und damit auch das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko für wandernde Amphibien deutlich erhöhen. Populationswirksame Beeinträchtigungen sind hier nicht auszuschließen. Somit hätte die Umsetzung des BP – ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen – eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zur Folge.

Europäische Vogelarten

Die Aussage auf S. 39 des Artenschutzbeitrages, dass keine Kranichbestände im Plangebiet bzw. im Umkreis von 1.000 m vorkommen, ist falsch. Wie dem Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming zu entnehmen ist, gibt es ca. 250 m nördlich und ca. 120 m südlich des Pramisdorfer Weges Kranichbrutpaare. Beide Vorkommen liegen bzgl. des BP-Gebietes innerhalb des im ASB zugrunde gelegten 1.000 m-Radius.

Darüber hinaus befindet sich südlich des Pramisdorfer Weges in etwa 150 m Entfernung (westlich des Groß Machnower Sportplatzes) eine Graureiherkolonie. In diesem Jahr brüteten dort 3 bis 4 Brutpaare, wobei der Bestand über die letzten Jahre deutlich abgenommen hat. In diesem Fall ist deshalb von einem schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Durch das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen auf dem Pramisdorfer Weg, in direkter Folge der BP-Umsetzung, ergibt sich vor allem eine Prüfrelevanz für den Verbotstatbestand Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Störungsverbot).

Die Beurteilung, ob eine signifikante Beeinträchtigung lokaler Populationen zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, erfolgt unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Inter-

pretation von Eingriffstatbeständen⁶ angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit. Grundsätzlich gilt, dass wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet – wie in diesem Fall die Graureiherkolonie –, auch geringfügigere Störungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Laut dem KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE („Vögel und Verkehrslärm“, November 2007) „nimmt im Wald in Entfernungen unter ca. 300 m die Wahrscheinlichkeit zu, dass weitere direkte und indirekte straßenbedingte Effekte an einer reduzierten Vogelbesiedlung beteiligt sind. In Wäldern kommen z. B. Schneiseneffekte in Frage.“ Aufgrund der räumlichen Überlagerung der Wirkzonen verschiedener Faktoren ist zudem mit Summationseffekten zu rechnen. Dieser Summationseffekt muss durch den unmittelbar benachbarten Sportplatz sowie Spaziergänger und Radfahrer bei der Graureiherkolonie angenommen werden.

Für Kraniche finden sich Angaben zu maximalen Effektdistanzen von 500 m bei Straßen mit weniger als 10.000 Kfz/24 h (bezogen auf die Gesamtheit der Effekte des Wirkungsgefüges „Straße und Verkehr“ - KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2007). Somit sind durch die Umsetzung des BP und die damit verbundene Nutzungsintensivierung des Pramsdorfer Weges sowohl für die Graureiherkolonie als auch für die Kraniche erhebliche Störungen mit populationswirksamen Beeinträchtigungen sehr wahrscheinlich.

- 1.3 Im Abwägungsbeschluss vom 08.07.2010 (A 12, Punkt 11) wird dargelegt, dass der BP die Arten der zu pflanzenden Bäume nicht verbindlich festsetzen wird, sondern die Begründung eine Pflanzliste enthält, welche empfehlenden Charakter hat. Des Weiteren wurde dargelegt, dass unter den in der empfohlenen Pflanzliste aufgeführten Arten auch solche seien, die kleinkronig sind und zusätzlich säulenförmige Wuchsformen aufweisen. Grundsätzlich wurde angemerkt, dass es sich hier nicht um Bäume in der freien Landschaft handelt, sondern um Bäume die straßenbegleitend gepflanzt werden sollen, damit die Straße Alleencharakter erhält. Deshalb wurde unter Punkt 12. der Abwägung auch darauf verwiesen, dass man den Gehölz-erlass des MLUV (jetzt MUGV) nur zur Kenntnis nimmt. Welche Bäume letztendlich verwendet würden, entscheide die Gemeinde als Bauherr der Straße im Rahmen ihrer Planungshoheit. Dieser Auffassung wird seitens der UNB widersprochen.

Bei der o. g. Pflanzung von 466 Bäumen entlang der Planstraße A handelt es sich um eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG i.V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB. Diese Maßnahmen sollen dem Verlust von 34 Bäumen und dem Vegetationsflächenverlust von 24.780 m² dienen. Gleichzeitig handelt es sich dabei auf der Westseite der Planstraße A um eine CEF⁷-Maßnahme. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung erst dann ausgeglichen bzw. ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Entsprechend der HVE⁸ sind im Rahmen der Eingriffsregelung nur Baumpflanzungen von standortgerechten und einheimischen Arten anzuerkennen.

Maßnahmen, die dem Ausgleich für bauplanungsbedingte Eingriffe dienen, haben entsprechend der Arbeitshilfe Bebauungsplanung (MIR 2009) den § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) zur Grundlage (Ausgleichsverpflichtung nach § 1 a Abs. 3 BauGB) und nicht, wie vorgesehen, den § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Dieser soll lediglich Begrünungs- und Erhaltungs-Festsetzungen ermöglichen und kann anders als bei Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

⁶ v. a. Urteil BVerwG 9 A 20.05 zur A 143 Westumfahrung Halle; Urteil BVerwG 9 A 3.06 zur A 44

⁷ Als CEF-Maßnahme werden im Bereich der Eingriffsregelung Maßnahmen des Artenschutzes verstanden. Entscheidendes Kriterium ist, dass sie vor einem Eingriff durchgeführt wird. Es handelt sich also um zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Über ein begleitendes Monitoring wird der Erfolg kontrolliert.

Der Begriff findet europaweit Anwendung als *continuous ecological functionality-measures*. Die gesetzliche Grundlage in Deutschland ergibt sich aus den Paragraphen §§ 37 und 44 des BNatSchG (Eingriffsregelung).

CEF-Maßnahmen setzen direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie sollen die Lebensstätte (Habitat) für die betroffene Population in Qualität und Quantität erhalten. Die Maßnahme soll dabei einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat haben und angrenzend neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen.

⁸ Vorläufige Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE, Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUV), Stand April 2009

(in der Regel Grundzüge der Planung berührt) unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB in begründeten Fällen von im BP festgesetzten Grünerhaltungsbindungen befreit werden.

Im vorliegenden Fall sollen aber durch die kombinierte Baum- und Heckenpflanzung Flächen und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung flächenhafter Biotope als Lebensraum für gesetzlich besonders geschützte Tierarten gesichert werden. Es geht dabei auch darum, durch diese vorgezogene Pflanzung das Ausweichen von Brutvögeln in neue Brutreviere zu ermöglichen (Erhalt bzw. die Neuanlage eines Gehölzbestandes als Brutrevier für bestimmte Vogelarten). Dadurch soll die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (mittels zeitlichem Vorlauf der Realisierung) trotz Eingriff durch ein Vorhaben sichergestellt und auf diese Weise dem Auslösen des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorgebeugt werden, was den gesamten BP in Frage stellen könnte.

In Bezug auf die Darlegung der Gemeinde, dass die Arten der zu pflanzenden Bäume nicht verbindlich festgesetzt werden sollen, sondern die Gehölzliste nur empfehlenden Charakter haben soll, ist zu erwidern, dass dadurch momentan auch andere, nicht einheimische und standortgerechte Gehölze gepflanzt werden könnten, was jedoch nicht als Ausgleich im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG bzw. als CEF-Maßnahme anerkannt werden kann.

Der Darstellung der Gemeinde, dass bei den in der empfohlenen Pflanzliste aufgeführten Arten auch solche seien, die kleinkronig sind und zusätzlich säulenförmige Wuchsformen aufweisen, muss ebenfalls tlw. widersprochen werden. Dass sich unter den Baumarten auch kleinkronige Bäume befinden, ist korrekt. Gegen die, wegen der einschlägigen Richtlinien der Deutschen Bahn beabsichtigte Pflanzung dieser kleinkronigen Gehölze bestehen auch keinerlei Bedenken. Die Gehölzlisten beinhalten jedoch im Gegensatz zur Auffassung der Gemeinde nur typische Wildformen der Gehölze. Deshalb werden diese Bäume und Sträucher auch wegen der Eindeutigkeit, um welche Art/Sorte es sich handelt, lateinisch benannt.

Die Möglichkeit, trotzdem Varietäten, die von der Typusform abweichen, wie z. B. Säulen- oder Kugelbäume, zu pflanzen, eröffnet diese Gehölzaufstellung jedoch nicht. Ebenfalls widersprochen wird der Darstellung der Gemeinde, dass sich der geplante Pflanzstandort nicht in der freien Landschaft befindet, sondern die Bäume straßenbegleitend gepflanzt werden sollen, damit die Straße Alleencharakter erhält.

Entsprechend dem Kommentar zum BbgNatSchG⁹, hier § 44, gehören zur „freien Landschaft“ nicht nur alle Flächen außerhalb des besiedelten Raums, sondern sogar unbebaute bzw. ungenutzte Flächen im bauplanungsrechtlichen Innenbereich¹⁰, Flächen in Schutzgebieten und in Biotopen.

Die Fläche, auf welcher die Straße angelegt werden soll, gehört somit eindeutig zur freien Landschaft und ist auf einer Länge von ca. 600 m auch noch Bestandteil des LSG „Notte-Niederung“. Die Vornahme untypischer und nicht standortgerechter Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes steht jedoch im LSG gem. § 4 Abs. 2 Nr. 9 der RVO unter Genehmigungsvorbehalt und dürfte eventuell die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des LSG in Frage stellen.

Unspezifische Artenzusammensetzungen, Zierpflanzungen aus neophytischen Gehölzen oder die massenhafte Verwendung von Baumschulware unbekannter Herkunft wirken sich negativ auf die Biodiversität der einheimischen Flora und Fauna aus. Bei der Gehölzwahl ist außerdem die Artenzusammensetzung naturraumtypischer Hecken, Waldränder oder Wälder heranzuziehen. Deshalb hatte die UNB auch in der Stellungnahme vom Januar 2009 darauf hingewiesen, dass architektonische Wuchsformen, wie die geplanten Säulen-Hainbuchen oder anderweitige Zierformen, in der freien Landschaft untypisch sind. Zur Sicherung der heimischen Artenvielfalt ist zwingend der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

⁹ Kommentar zum BbgNatSchG von Dr. Andreas Koch und Dr. Dirk Tolkmitt (Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden 2007)

¹⁰ OVG Bbg, Beschl. vom 14.10.2004, NuR 2005 S. 110

MLUV (jetzt MUGV) zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft¹¹ zu beachten. Demnach ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft, wie im vorliegenden Fall im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von den Naturschutzbehörden angeordnet oder bei Entscheidungen nach § 17 Abs. 2 BbgNatSchG festgelegt, grundsätzlich gebietsheimisches Pflanzgut zu verwenden. In diesem Zusammenhang wird auch auf den § 40 Abs. 4 BNatSchG verwiesen, wonach das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur der Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde bedarf (LUGV zuständig). Andere Behörden und öffentliche Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Erlasses gem. § 3 Abs. 5 BNatSchG zu unterstützen. Die entsprechenden Festsetzungen müssen aus sich heraus also so bestimmt sein, dass der Betroffene den Regelungsgehalt eindeutig erkennen kann.

- 1.4 Damit der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (tlw. auch Nr. 1) nicht ausgelöst wird, sind für das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (CEF-Maßnahme). Deshalb soll entlang der Westseite der an der Planstraße A festgesetzten Bäume (südlich von der Planstraße B) zwingend vor Umsetzung der Baumaßnahme eine Heckenunterpflanzung der Bäume erfolgen, um als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Wirksamkeit zu erlangen. In der Begründung wird das zwar erwähnt, im BP (Planteil) fehlen jedoch die entsprechenden Festsetzung sowie die im EA-Plan noch enthaltene zeichnerische Darstellung und das entsprechende Planzeichen nach der PlanzV.

Bauleitpläne sind zwar zunächst nicht geeignet, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen, sondern erst die Umsetzung kann zu verbotswidrigen Handlungen führen. Wenn für die Umsetzung jedoch eine Genehmigungspflicht besteht bzw. wie im vorliegenden Fall entstehen könnte, muss der Artenschutz in diesem Verfahren beachtet werden. Adressat für die Ausnahme oder Befreiung ist nicht der Plangeber sondern derjenige, der die Festsetzungen des Planes realisiert.

Gemeinden haben nach § 1 Abs. 3 BauGB „Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“. Dies setzt jedoch voraus, dass der Planung rechtlich keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen, denn ein nicht realisierbarer Plan ist nicht „erforderlich“ i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB und kann damit nichtig sein.

2. Rechtsgrundlagen

- zu 1.1 Gem. § 28 Abs. 7 BbgNatSchG hat die Gemeinde vor Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB bei der zuständigen Naturschutzbehörde(MUGV/über das LUGV Cottbus) einen Ausgliederungsantrag zu stellen und diesen gleichzeitig durch Vorlage insbesondere des Aufstellungsbeschlusses der Satzung sowie weiterer beurteilungsfähiger Unterlagen zu begründen.
- zu 1.2 und 1.4.: § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG.
- zu 1.3 Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in rechtlicher Hinsicht zu sichern. Andernfalls darf ein Eingriff gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen werden. Darüber hinaus hat der Träger der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Erstellung städtebaulicher Pläne u. a. die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu gewährleisten (siehe auch § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1 a Abs. 3 BauGB).

¹¹ Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) vom 09.10.2008 zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft (ABl. Brandenburg 46/2008, S. 2527)

3. Möglichkeiten zur Überwindung

zu 1.1 Seitens der Gemeinde muss entsprechend den Darlegungen unter dem Punkt 1.1 „Einwendungen“ ein präzisiertes Ausgliederungsantrag gestellt bzw. eine Prüfung der Vereinbarkeit mit den Schutzziele des LSG bei der hierfür zuständigen Obersten Naturschutzbehörde (MUGV) beantragt werden. Wenn der entsprechende Bescheid bzw. die Erklärung vorliegen, sind die diesbezüglichen Einwendungen der UNB als gegenstandslos zu betrachten.

zu 1.2 Wie bereits auf S. 8 des ASB zitiert, ist „die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen, als die Gewissheit eines Schadens“¹². Das bedeutet, dass entweder der fachlich fundierte Beleg zu erbringen ist, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben entstehen oder es wäre zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. ein Befreiungsverfahren nach § 67 BNatSchG vorliegen. Der Artenschutzvollzug für die Arten Kranich und Graureiher obliegt nach der geltenden Artenschutzzuständigkeitsverordnung dem LUGV (Ansprechpartnerin: Frau Blochwitz, RS7, Von-Schönstraße 7, 03050 Cottbus, Tel.: +49 355 4991-1350). Es ist deshalb am Verfahren zu beteiligen.

zu 1.3 Die grünordnerischen Festsetzungen Nr. 10 und 12 sind zu unbestimmt, weil zum einen die Ausgleichsmaßnahmen nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gesichert sind und zum anderen auch die Verknüpfung mit der der Begründung des BP angehangenen Pflanzlisten fehlt.

Es ist bei der Festsetzung Nr. 10. folgender Text einzufügen „Für die anzupflanzenden Bäume gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB sind entlang der Planstraße A sowie am nördlichen Rand des eingeschränkten Gewerbegebietes kleinkronige Bäume gemäß der Pflanzliste zu pflanzen.“ Die Festsetzung Nr. 12 muss analog wie folgt lauten: „Die auf der Westseite der Planstraße A festgesetzten Bäume sind südlich der Planstraße B gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit einer freiwachsenden Hecke gemäß der Pflanzliste zu unterpflanzen. Die Heckenpflanzung hat vor Umsetzung der Baumaßnahme zu erfolgen, um als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahme) Wirksamkeit zu erlangen.“

Die Gehölzlisten müssen aus vorgenannten Gründen in die grünordnerische Festsetzung Nr. 10 und 11 aufgenommen werden. Außerdem sind Mindeststandards bezüglich der Pflanzqualitäten in die Gehölzlisten zu integrieren (Hochstamm, Stammumfang usw.).

zu 1.4 Da es sich bei dieser Maßnahme um eine CEF-Maßnahme handelt, die der gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich ist, reicht eine Festsetzung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25 a BauGB nicht aus. Hier muss eine Festsetzung der zu pflanzenden Baum-/Heckenreihe nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB erfolgen. Außerdem ist sicherzustellen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen die CEF-Maßnahmen erbracht werden. Außerdem sind die diesbezüglichen Darstellungen des EA-Planes in den BP zu übernehmen, inklusive des entsprechenden Planzeichens.

Bauleitpläne müssen sich den artenschutzrechtlichen Vorschriften stellen, wenn die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG den Grundzügen der Planung entgegenstehen, was hier bei Nichtbeachtung der CEF-Maßnahmen der Fall wäre.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und der Zeitrahmens: - entfällt -

¹² Urteil des BVerwG vom 17.01.2007, 9 A 20.05

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Seitens des **Kreisentwicklungsamtes** werden für das weitere Verfahren folgende Hinweise gegeben:

Die Aussage im 1. Absatz zum Punkt 4.2 - Flächennutzungsplan - auf der S. 10 der Begründung ist dahingehend zu korrigieren, dass der derzeit im Verfahren befindliche FNP den noch geltenden FNP aus dem Jahr 2002 **ablösen wird**.

Bezüglich der benannten Rechtsgrundlagen unter Punkt 7.1 zur Art der baulichen Nutzung ist auf der S. 38 für den Ausschluss von Nutzungen in den Mischgebieten (MI) zu formulieren: „gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO“. Auf der Seite 39 muss es bezüglich der eingeschränkten Gewerbegebiete (GEe) im 2. Absatz heißen: „Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO und § 1 Abs. 6 BauNVO...“. Und im 3. Absatz auf der gleichen Seite: „Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO...“.

Die öffentliche Straßenverkehrsfläche wurde in einer Breite von 11,50 m festgesetzt. Gemäß Begründung unter Punkt 8 sollen innerhalb der Straßenverkehrsfläche der Planstraße A u. a. auch ein kombinierter Rad- und Gehweg und Baumpflanzungen an der Westseite der Fahrbahn untergebracht werden. Ist die Oberflächenentwässerung der Straße sowie des Rad- und Gehweges mittels Entwässerungsmulden beabsichtigt, ist hierfür ausreichend Fläche einzuplanen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass alle Bestandteile der Straße i. S. d. § 2 BbgStrG¹³ in der festgesetzten Straßenverkehrsfläche zu berücksichtigen sind.

Um den uneingeschränkten Begegnungsverkehr Lkw/Lkw zu gewährleisten, wird eine Fahrbahnbreite von 6,50 m empfohlen.

Bei der Erarbeitung der detaillierten verkehrstechnischen Unterlage der Planstraße A sind die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen¹⁴ zu beachten. Laut Amtsblatt des Landes Brandenburg vom 23.04.2008 wird die Anwendung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06¹⁵) empfohlen.

Im Weiteren ist darauf zu verweisen, dass die angestrebte zusätzliche und leistungsstarke Verbindung zwischen den Ortslagen Rangsdorf und Groß Machnow aufgrund des aktuellen Ausbaustatus der Pramsdorfer Straße nicht schon mit der Anbindung des Bahnübergangs Pramsdorf an die Planstraße A „Nord-Süd-Verbinder“ entsteht (vgl. Punkt 8.1, Seite 43 der Begründung). Die Pramsdorfer Straße in ihrer jetzigen Ausbaubreite kann den dargestellten Erschließungs- und Entlastungsverkehr sowie eine Führung von Buslinien nicht aufnehmen.

Gleichzeitig sind bereits im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung des LSG „Notte-Niederung“ die einen Ausbau der Pramsdorfer Straße erschwerenden naturschutzrechtlichen Belange deutlich geworden. Insofern sollte schon bei der Planung der vorgesehenen Planstraße A „Nord-Süd-Verbinder“ die Machbarkeit einer durchgehenden leistungsstarken Verkehrsanbindung zwischen den beiden Ortslagen geprüft werden. Gegebenenfalls ist die Realisierung der Planstraße A südlich des eingeschränkten Gewerbegebietes an eine Planung zum Ausbau der Pramsdorfer Straße zu koppeln.

In die Planzeichnung ist als textliche Festsetzung aufzunehmen, dass es sich bei dem auf der Planzeichnung enthaltenen Blatt 2 um eine Ausschnittszeichnung des Gesamtplanes Blatt 1 handelt. Die Bezeichnung „Blatt 1“ ist auf der Planzeichnung zu ergänzen.

¹³ Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I Nr. 17)

¹⁴ Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (RStO 01)

¹⁵ Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt, Ausgabe 2006) – Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 4, Nr. 2/2008 vom 03.04.2008 (ABl. S. 1085)

In Bezug auf die naturräumlichen und artenschutzrechtlichen Eingriffe wird darauf hingewiesen, dass die Bilanzierung fachlich fundiert und vollständig vorzunehmen ist. Erst danach kann im Zuge der Abwägung über die durchzuführenden/festzusetzenden Sachverhalte entschieden werden.

Die textliche Festsetzung Nr. 2 ist hinsichtlich der Formulierung „... soweit sie das Wohnen nicht wesentlich stören“ mit Bezug auf den § 6 Abs. 1 BauNVO zu präzisieren.

Die textliche Festsetzung Nr. 3 ist zu streichen, da in diesem Fall der § 30 Abs. 3 BauGB gilt, wonach sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach dem § 34 oder § 35 richtet.

In der textlichen Festsetzung Nr. 4 ist im letzten Satz das zweimal verwendete Wort „dauerhaft“ zu streichen. Es handelt sich hierbei um keine Festsetzung im Sinne des § 9 Abs. 1 BauGB.

Hinsichtlich der grünordnerischen Festsetzungen Nr. 10 und 12 auf der Planzeichnung ist auf die Kommentierung¹⁶ zu verweisen, wo es heißt: „Die Art der Bepflanzung (Bäume, Sträucher oder sonstige Bepflanzungen) muss näher bestimmt werden (z. B. durch Pflanzlisten), allein schon deshalb, um die Voraussetzungen für ein vollziehbares Pflanzgebot nach § 178 zu schaffen. Die Festsetzung „einheimische Laubbäume“ oder „heimische standortgerechte Gehölze“ ist hinreichend bestimmt. Die textlichen Festsetzungen sind dahingehend zu überarbeiten.“

Da gemäß § 9 Abs. 1 BauGB „private Flächen“ nur in bestimmter Weise festgesetzt werden können, ist die textliche Festsetzung Nr. 11 neu zu definieren.

Die in der textlichen Festsetzung Nr. 15 verwendete Formulierung „über dem natürlichen Gelände“ ist keine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 BauGB und daher zu überarbeiten.

Zwischen der Planzeichenerklärung und der Planzeichnung ist Übereinstimmung bezüglich der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB (Gemeinschaftsgrünfläche oder Gemeinschaftsanlage) herzustellen.

Gleiches gilt für die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB. Auf der Planzeichnung wurde ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und in der Planzeichenerklärung eine Fläche mit Gehrecht einschließlich **Fahrradverkehr** zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

Der Höhenbezugspunkt ist in der Planzeichenerklärung nicht als Planzeichen ohne Normcharakter (hier: Eintragung in die Planunterlage) sondern direkt als Festsetzung anzuführen.

Die auf der Planzeichnung benannte Rechtsgrundlage der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) wurde zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10, [Nr. 17]). Die Änderung ist in die Planzeichnung aufzunehmen. Es wird empfohlen, das BNatSchG und das BbgNatSchG als Rechtsgrundlage in die Planzeichnung aufzunehmen. Die auf der Planzeichnung benannten Rechtsgrundlagen sollten vollständig in die Begründung übernommen werden.

Die Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, SG Denkmalschutz, hier **Untere Denkmalschutzbehörde (UDB)**, teilt mit, dass keine baudenkmalpflegerischen Belange von dem Vorhaben berührt sind.

Es wird auf folgende bodendenkmalrechtliche Belange verwiesen:

1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder –bohlen, Metallgegenstände, Knochen u. Ä. entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG¹⁷ unverzüglich der UDB (T.: 03371/608-3607) oder dem Archäologischen Landesmuseum (T.: 033702/1500) anzuzeigen.

¹⁶ Kommentierung Brügelmann, BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a RdNr. 474, Lieferung 57 vom Februar 2005

¹⁷ Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 215)

2. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Abs. 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten.
3. Bodenfunde sind gemäß § 11 Abs. 3 und 4 und § 12 Abs. 1 BbgDSchG ablieferungspflichtig.

Seitens der UNB werden für das weitere Verfahren folgende Hinweise gegeben:

Am 01.03. 2010 trat das novellierte BNatSchG in Kraft. Es enthält zum Teil abweichungsfeste Regelungen, die unmittelbar für die jeweiligen Bundesländer gelten (beruhen in der Regel auf Europarecht, deshalb abweichungsfest). Durch das neue BNatSchG werden die Regelungen des BbgNatSchG unwirksam, die durch das BNatSchG abgedeckt werden. Eine Übergangsregelung für Planungen, die vor diesem Datum begonnen wurden, hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen, so dass seit dem 1. März 2010 das Bundesrecht anzuwenden ist. In den eingereichten Unterlagen werden jedoch noch die zum großen Teil inzwischen nicht mehr gültigen Paragraphen des BbgNatSchG bzw. BNatSchG zitiert. Das ist zu überarbeiten.

Im Artenschutzbeitrag werden zur Vermeidung bzw. Minderung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG folgerichtig verschiedene Vorkehrungen beschrieben, deren Umsetzung in den nachfolgenden Zulassungsverfahren eine Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der jeweiligen Vorhaben darstellt. In Anlehnung an die auf den Seiten 41 und 42 des ASB beschriebenen Maßgaben lassen sich die notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen folgendermaßen zusammenfassen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände Nr. 1 und 3 des § 44 BNatSchG ist die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten vorhabensrelevanter Brutvogelarten sowie außerhalb der Hauptflugzeit von Fledermäusen durchzuführen. Abriss- und Schnittmaßnahmen sind somit in den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu legen.
- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände Nr. 1 und 3 des § 44 BNatSchG sind zu fällende Bäume mit Höhlungen und Spalten sowie Gebäude, die abgerissen, um- bzw. ausgebaut werden sollen, vor Beginn der Maßnahme im Winterhalbjahr durch einen faunistisch geschulten Sachverständigen auf Fledermausvorkommen zu prüfen. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, ist die Maßnahme auszusetzen. Es ist dann umgehend die UNB zu informieren, um das weitere Vorgehen zu erörtern (Ansprechpartner UNB: Herr Sommer, Tel.: 03371/608-2504 bzw. Herr Jonelat, Tel.: 03371/608-2501).
- Sollten Baumaßnahmen innerhalb der Brutperiode bzw. Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen (Zeitraum vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres) geplant sein, wäre eine ökologische Baubegleitung durch art- und sachkundige Fachleute generell sicherzustellen, um zu vermeiden, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig werden.
- Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes Nr. 1 des § 44 BNatSchG ist zum Schutz der Reptilien das Baufeld an der Planstraße A südlich des Gewerbegebietes durch einen Folienzaun zu sichern. Diese Vermeidungsmaßnahme ist bei Bauarbeiten innerhalb der Vegetationsperiode, also im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres, erforderlich.
- Vorhandene Gehölzstrukturen sind soweit wie möglich zu erhalten. Dies gilt insbesondere für Höhlenbäume. Verlustige Bruthöhlen bzw. Ruhestätten von Fledermäusen sind eine Brutperiode vor Baubeginn durch künstliche Nisthilfen und Fledermauskästen zu ersetzen (CEF-Maßnahme gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag findet sich wiederholt die Aussage, dass sich bau- und betriebsbedingte Störungen durch den Nord-Süd-Verbinder nicht erheblich auf die lokale Population (hier: Avifauna) auswirken, da bereits Störwirkungen durch die Bahntrasse vorhanden sind (vgl. z.B. S. 36, 39). Diese Angabe ist fachlich nicht korrekt. Störwirkungen durch Bahnverkehr sind diskontinuierlich mit längeren Ruhephasen. Sie sind somit nicht gleichzusetzen mit eher dauerhaften Effekten des Straßenverkehrs.

Aus der Sicht der betroffenen Vögel ist der Gesamtlärm von Relevanz. Durch den zusätzlichen Verkehrslärm ist von einer Summationswirkung auszugehen. Dies ist im ASB richtigzustellen. Da die geplante CEF-Maßnahme (Heckenpflanzung) für ein geeignetes Mittel erachtet wird, populationswirksame Störungseffekte zu vermeiden bzw. zu mindern, wird das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig.

Das SG Wasser, Abfall, Boden, hier **Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB)**, des Umweltamtes bittet grundsätzlich die Hinweise gemäß dem Merkblatt „Planungsvorhaben“ vom 09.03.2010 zu berücksichtigen. Das benannte Merkblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming unter www.teltow-flaeming.de, Rubrik Merkblätter – Amt für Landwirtschaft und Umwelt – abrufbar.

Das Straßenverkehrsamt, hier **SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung**, weist nochmals darauf hin, dass zur Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrsablaufes zunächst die Bergstraße fertig gestellt werden sollte, bevor mit der Herstellung des Nord-Süd-Verbinders begonnen wird. Das Straßenverkehrsamt ist in das weitere Planverfahren einzubeziehen.

Seitens des Ordnungsamtes, hier **SG Zivilschutz und Rettungswesen**, wird festgestellt, dass die Begründung keinerlei Angaben zum Vorhandensein bzw. zur Planung bezüglich der Bereitstellung von Löschwasser für mögliche Brandbekämpfungsmaßnahmen enthält.

Das Vorhandensein von Löschwasser bzw. die Planung zur Bereitstellung von Löschwasser sollte jedoch in der Begründung Erwähnung finden. Gemäß dem § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG¹⁸ ist die Gemeinde für die Gewährleistung einer angemessenen Löschwasserversorgung (Grundschutz) verantwortlich. In Verbindung mit dem DVGW-Arbeitsblatt W 405¹⁹ kann die Gemeinde die angemessene Löschwasserbereitstellung sowie die Zahl der möglichen Vollgeschosse ermitteln und die Ergebnisse in die weitere Planung des BP mit einbeziehen.

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird um Mitteilung gebeten, wie die Anregungen und Hinweise des Landkreises Teltow-Fläming behandelt werden.

Im Auftrag



Neumann
Amtsleiter

¹⁸ Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206)

¹⁹ DVGW-Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“, Ausgabe 02/08

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III

Ordnungsamt

Ordnung und Sicherheit

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 14.08.2014

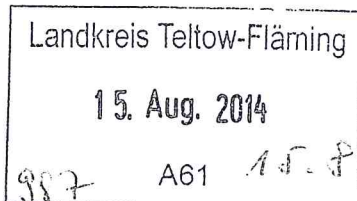
Auskunft: Frau Schulze

Zimmer: A1-2-09

Telefon: 03371 608-2122

Aktenzeichen: 32.28/117-14/woe-bs

Dezernat IV
Kreisentwicklungsamt
SG Bauleitplanung
Frau Lehmann



Im Hause

Stellungnahme: zum Antrag vom 29.07.2014

Vorhaben: Bebauungsplan (BP) RA 23 "Nord-Süd-Verbinder" der Gemeinde Rangsdorf

Antragsteller: Kock u. Lünz GmbH
Kurfürstendamm 36
10719 Berlin

Produkt: 511010

Sehr geehrte Frau Lehmann,

nach Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes stehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle hinsichtlich des o. g. Vorhabens grundsätzlich keine Hinderungsgründe entgegen.

Jedoch sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen bereits die Belange des Vorhandenseins einer ausreichenden Menge von Löschwasser, hier Grundschutz, zu beachten.

In der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan wurde lediglich im Pkt. 10 das Vorhalten von Löschwasser für die Erstbrandbekämpfung durch Hydranten benannt. Löschwasser ist jedoch gemäß DWGW für den Zeitraum von mindestens 2 Stunden in ausreichender Menge vorzuhalten.

Vom Antragsteller sollte daher bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes, im Einvernehmen mit der Gemeinde Rangsdorf, unter Beachtung des DWGW Arbeitsblatt W 405, die Bereitstellung von Löschwasser beachtet werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Latzel (Tel.: 03371 - 608 2155) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schulze
Sachbearbeiterin

A 67 Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Luckenwalde, 28. August 2014
Frau A. Schulze/i. V. Frau Belitz
Herr A. Sommer

A 61 Kreisentwicklungsamt
Frau Lehmann

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplan (BP) RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ der Gemeinde Rangsdorf

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

AZ bei A 67: ST 645/14/672/340

Meiner Stellungnahme liegen folgende am 29.07. 2014 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangene Unterlagen zu Grunde:

- Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung, Kartenteil und Umweltbericht, Stand 24. Juni 2014
- Artenschutzbeitrag, Text + Karte, Stand Juni 2014
- Eingriffs- Ausgleichsplan, Text + Karte, Stand April 2014

I. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

1.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Forstbehörde sind einige Flächen als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes anzusprechen. Aufgrund der Größe von mehr als 1 ha erfordert die notwendige Waldumwandlung eine UVP-Pflicht (vgl. UVPP-RdErl 2002, BB i.V.m. § 38 Abs. 3 BbgStrG)

Daher muss zwangsläufig auch der Eingriffs- und Ausgleichsplan überarbeitet werden.

2.

Unabhängig vom Pkt. 1 wurde die Eingriffsregelung nicht abschließend bearbeitet.

Hierbei steht auch die Aussage des EAP im Pkt. 4.6 zum vorliegenden Vertrag hinsichtlich der Vereinbarkeitserklärung im § 5 Abs. 1 im Widerspruch. Denn hier heißt es, dass die besonderen gesetzlichen Anforderungen des Natur- oder Artenschutzes unberührt bleiben. D. h., dass neben dem Artenschutz auch alle anderen Inhalte des Naturschutzrechtes beachtet und umgesetzt werden müssen; so auch die Eingriffsregelung.

Die mit Stellungnahme vom 24.08.2010 erhobenen Einwendungen wurden gerade hinsichtlich der geplanten Pflanzmaßnahmen und der hierfür erforderlichen Festsetzungen nicht eingearbeitet. Die Abstimmungen zwischen der Gemeinde und der UNB wurden unberücksichtigt gelassen. Daher wird die Stellungnahme vom 08/2010 aufrechterhalten.

Insbesondere betrifft dies folgende Punkte:

a)

Eine Pflanzung von kleinkronigen Bäumen entlang der Bahnanlagen, hier zwischen Straße und Bahn, ist entsprechend der Begründung mit dem Schreiben vom 11.02.2014 seitens der Gemeinde Rangsdorf nachvollziehbar. Im EAP findet sich diese Begründung im Übrigen nicht.

Allerdings kann diese Einschränkung nicht für alle Pflanzmaßnahmen gelten (so. z. B. westlich der Straße und nördlich des Plangebietes). Hier ist eine Pflanzung mit großkronigen Bäumen zulässig und möglich.

b)

Den Festsetzungen fehlt es an Eindeutigkeit und Bestimmtheit. Sie müssen aus sich heraus aber so bestimmt sein, dass der Betroffene den Regelungsgehalt eindeutig erkennen kann und die Maßnahmen tatsächlich das geplante Kompensationsziel erreichen. Es fehlen neben der Gesetzlichkeit im Punkt 9 der grünordnerischen Festsetzungen die Angabe der Gehölzarten (hier z. B. Verweis auf Pflanzliste) und Abstand der Bäume untereinander, im Punkt 10 der Festsetzungen ebenfalls die Gehölzarten sowie die Pflanzgrößen und ggf. auch die Breite der Heckenstrukturen usw.

c)

Die Darstellung als öffentliche Grünfläche ist unzureichend, um eine tatsächliche und rechtlich gesicherte Kompensationsmaßnahme im Sinne des § 15 Abs. 2 und 4 BNatSchG zu gewährleisten. Die Pflanzmaßnahmen sind als Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB darzustellen (nach Planzeichenverordnung z.B. als „T-Flächen“). Andernfalls entsteht ein Defizit an rechtlichen Kompensationsmaßnahmen. Dies unterliegt nicht der Abwägung durch die Gemeinde (vgl. § 1 a Abs. 3 BauGB).

3.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen gem. § 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 4 BNatSchG auch in rechtlicher Hinsicht gesichert werden, da andernfalls die Gefahr besteht, dass der Eingriff nicht ausgeglichen wird und somit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entsprechend § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Nr. 3 BauGB berücksichtigt werden. Maßnahmen die einen städtebaulichen Bezug haben und bodenrechtlich relevant sind, können üblicherweise über entsprechende Festsetzungen im B-Plan gesichert werden.

Maßnahmen, denen der städtebauliche Bezug bzw. die bodenrechtliche Relevanz fehlt (z. B. Maßnahmen außerhalb des B-Plangebietes oder Artenschutzmaßnahmen; siehe auch Pkt. 4 dieser Stellungnahme) müssen über einen städtebaulichen Vertrag gesichert werden. Ein entsprechender Vertrag liegt der UNB jedoch nicht vor.

Da die Eingriffsregelung entsprechend § 18 Abs. 2 BNatSchG abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung abzuarbeiten ist, hätte dieser Nachweis über die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen also spätestens im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange vorliegen müssen. Dazu enthalten die Unterlagen jedoch keine Angaben bzw. die erforderlichen Nachweise (z.B. Kopie städtebaulicher Vertrag, dingliche Sicherung durch Grundbucheintrag o. ä.) fehlen.

Eine zusätzliche privatrechtliche Sicherung z.B. durch Grundbucheintrag ist erforderlich und sinnvoll, sofern die Flächen nicht im Besitz des Vorhabenträgers sind. Nur dann können die Maßnahmen auch bei einer denkbaren Weitergabe oder Veräußerung des Grundstücks an Dritte oder bei geplanter Realisierung auf Grundstücken im Eigentum Dritter durchgesetzt werden.

Auf die zwingende rechtliche Sicherung wurde bereits im Vorfeld (siehe Stellungnahme von 08/2010 und Abstimmungsgespräch mit Gemeinde am 11.12.2013) verwiesen.

4.

Die Auflagen, die sich aus dem Artenschutzrecht ergeben und unter Pkt. 5.4 des E/A Planes aufgelistet werden, sind rechtlich nicht gesichert. Dies ist aber notwendig, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen in den nachfolgenden Zulassungsverfahren auch zuverlässig durchgesetzt werden können und den potenziellen Investoren frühzeitig bewusst sind.

Der Sinn der Maßnahmen – die Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG – und somit auch die Rechtfertigung, solche Maßnahmen trotz fehlendem bodenrechtlichen Bezug in den Festsetzungen des B-Planes zu verankern, ist in der Begründung nicht hinreichend herausgearbeitet worden.

5.

Die Betrachtung der Zauneidechse im ASB gelingt nicht ausreichend.

Das Tötungsverbot wurde nicht ausreichend gewürdigt. Es wird nur im Zusammenhang mit der Vernichtung von Fortpflanzungsstätten geprüft. Die baubedingte bzw. insbesondere die betriebsbedingte Tötung von Tieren auf der neuen Straße wird nicht thematisiert. Für Tötungen von Individuen, die nicht im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten stehen, gilt die Privilegierung des § 44 Absatz 5 BNatSchG nicht. Für die Eidechsen bleibt nach der Baumaßnahme nur ein schmaler Streifen zwischen Bahn und neuer Straße. Die Grünlandbrache trockener Standorte, die übrigens gerade nicht landwirtschaftlich genutzt wird (s. ASB) und bisher für die Zauneidechsen gefahrlos erreichbar war, wird durch die neue Straße abgeschnitten. Betriebsbedingte Tötungen auf der neuen Straße sind daher wahrscheinlich.

Es ist weiterhin ungünstig, dass die Prüfung der Verbotstatbestände lediglich auf Grund einer Potenzialeinschätzung erfolgt. Es ist daher von einem sog. „worst-case Szenario“ auszugehen. Dies bedeutet hier, dass bei Bahndamm und angrenzender Grünlandbrache trockener Standorte von einem Gesamtlebensraum der Zauneidechse auszugehen ist, der auch den Eingriffsbereich selbst umfasst. Hier sind auch Verluste von Fortpflanzungsstätten und damit verbundene Tötungen von Individuen denkbar. Die Prüfung der Verbotstatbestände ist zu überarbeiten. Ggf. sind weitere konkrete Maßnahmen abzuleiten. (Absperrung des Baufeldes, Absammeln von Eidechsen [Ausnahmegenehmigung erforderlich!]; Optimierung des angrenzenden Lebensraumes).

Rechtsgrundlagen

1. §§ 15 Abs. 2, 18 BNatSchG, § 8 LWaldG, § 3 UVPG nebst Anlage 1
2. §9 Nr. 20 und 25 BauGB i.V. m. § 1 a BauGB und § 18 BNatSchG
3. § 15 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 5 BNatSchG sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1 a Abs. 3 BauGB
4. § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG, § 18 Absatz 1 BNatSchG

Möglichkeiten zur Überwindung

1.

Für das Verfahren zur Umwandlung von Wald ist der Landesbetrieb Forst Brandenburg/Oberförsterei Wünsdorf zuständig. Gemäß § 8 LWaldG ist das Einvernehmen mit der UNB erforderlich. Auch hier werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, welche zunächst vorrangig mit der Forstbehörde abzustimmen sind. Die Bewertung, Bilanzierung und Darstellung

der Ersatzaufforstungsmaßnahmen müssen im EAP integriert werden (Schutzgut Arten und Biotope, Landschaftsbild). Demzufolge wird sich zwangsläufig auch die Höhe der derzeitigen Baumpflanzungen ändern. Die Reduzierung sollte sich an den Standorten zwischen der Straße und der Bahn (östlich der Planstraße A) orientieren. Ggf. wäre eine Abstimmung mit der UNB im Vorfeld der Änderungen sinnvoll.

Der EAP ist somit zu überarbeiten.

2.

Die grünordnerischen Festsetzungen sind zu präzisieren.

Ansatzweise gibt der EAP konkrete Angaben vor.

Vorschlag für eine mögliche Formulierung:

Pflanzbindungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB (Darstellung als T-Fläche):

Die im westlichen Plangebiet Nr. ...befindliche Pflanzfläche ist zu einer 5 m breiten freiwachsenden Hecke zu entwickeln. Der Reihenabstand beträgt ... m, der Pflanzabstand in den Reihen ebenfalls ... m. Die Fläche ist mit (heimischen) Sträuchern der Pflanzliste „B“ und einer Pflanzgröße von 60-100 cm zu bepflanzen und zu erhalten.

Entlang der Planstraße A sind ..Stück heimische Bäume der Pflanzliste „A“ (Stammumfang 16-18 cm, Hochstamm) zu pflanzen und zu erhalten.

Da sich der Umfang und der Standort der Baumpflanzungen in Grenzen halten, kann man durchaus auch schon auf Ebene BP eine Baumart festlegen.

Als großkronige Baumarten wären (je nach Standort) Platane, Ulme (Berg-) oder Linde wünschenswert.

3.

Es müsste auch im Interesse der Gemeinde liegen, dass eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit erreicht wird und somit tatsächlich die Umsetzung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt. Da solche Maßnahmen nur sehr schwierig festgesetzt werden können (fehlender bodenrechtlicher Bezug), sollten sie mittels städtebaulicher Verträge (vgl. § 15 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. §1a und § 11 BauGB) geregelt werden.

Die Kompensationsmaßnahmen sind daher durch einen städtebaulichen Vertrag zu sichern und vor Satzungsbeschluss der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Sollten die Flächen nicht im Eigentum des Vorhabenträgers sein, ist eine grundbuchrechtliche Sicherung zwingend notwendig.

Eine dauerhafte Kompensation des Eingriffs ist nur dann möglich und kann auch nur dann als solche anerkannt werden (Eignung/Gewährleistung der Maßnahme im Sinne des § 15 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 5 BNatSchG).

4.

Eine Übernahme der Auflagen, die sich aus dem Artenschutzrecht ergeben, in die textlichen Festsetzungen des B-Plans, ist für eine konfliktarme Realisierung der Bauvorhaben auf Grundlage des B-Plans von erheblicher Bedeutung. Es ist nicht zu erwarten, dass ein Bauherr die Hinweise, die im Umweltbericht oder Eingriffs- und Ausgleichsplan des B-Plans gegeben werden, erschöpfend liest und ihre Bedeutung für sein Vorhaben erfasst. Ist zum Beispiel eine Bauzeitenbeschränkung vorgesehen, ist es für die Bauherren entscheidend, dies bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Ähnliches gilt für die Berücksichtigung von Fledermausquartieren beim Entwurf des Funktionsgebäudes. Sollten textliche Festsetzungen nicht erfolgen bzw. hinreichend begründet sein, sind die Maßnahmen durch einen städtebaulichen Vertrag abzusichern.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens

keine

Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage

Forderungen/Anregungen

1.

Hinsichtlich der Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes „Notte-Niederung“ durch den o. g. BP verweise ich auf den Vergleichsvertrag zwischen der Gemeinde Rangsdorf und dem MUGV, wonach unter § 5 das MUGV erklärt hat, dass der BP nicht gegen Verbote der angefochtenen LSG-Verordnung verstößt und mit dieser vereinbar ist. Allerdings bleiben davon besondere gesetzliche Anforderungen des Natur- und Artenschutzes unberührt.

2.

Eine notwendige Anwuchs- und Erhaltungspflege ist für keine der geplanten Gehölzpflanzungen in der Begründung dargelegt worden. Diese sind aber für das Erreichen des Zielzustands des fachlich erarbeiteten Maßnahmenziel (hier z. B. eine freiwachsende Hecke zum Ausgleich für die Biotopverluste) unerlässlich. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Angaben zur Dauer, zum Zeitpunkt und ggf. Intervallen von Pflegeschritten) sollten zumindest in der Beschreibung zu den Kompensationsmaßnahmen, auch für jeden Dritten, nachvollziehbar dargelegt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, diese als Hinweise auf der Planzeichnung zu integrieren.

3. Die Erneuerung des Durchlasses am Jordangraben ist Bestandteil des Interkommunalen Flächenpools – INKOF BER (Projekt Nr. 80). In der letzten Abstimmung (Schreiben vom 23.05.2104 an die BADC – Berlin - Brandenburg Area Development Company GmbH) wurde das Vorhaben vorerst nicht befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Paul

Sachgebietsleiterin

Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Baugesetzbuch (BauGB)- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

HVE - Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung nach den §§ 10 – 18 BbgNatSchG (Herausgeber Land Brandenburg- MLUR; Stand April 2009)

Arbeitspapier Textliche Festsetzungen zur Grünordnung im Bebauungsplan vom Januar 2001 (MIL; Ministerium für Stadtentwicklung Wohnen und Verkehr)

Arbeitshilfe Bauleitplanung von 2009 (MIL, Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung)

BbgNatSchAG - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)

NatSchZustV - Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

Gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen“ vom 18. September 2013 (Amtsblatt Bbg. Nr. 44 vom 23. Oktober 2013, S. 2812)

LWaldG - Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I Nr. 8, S. 175, 184)

VV § 8 LWaldG - Verwaltungsvorschrift zu § 8 Landeswaldgesetz (VV § 8 LWaldG) vom 31. Juli 2001

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, 94)

Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Notte-Niederung" vom 23.01. 2012 (GVBl II Nr. 4 vom 23.01. 2012), zuletzt geändert am 22.08.2012 (GVBl II Nr. 75 vom 24. August 2012)

MUGV Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

³⁾ CEF –Maßnahme

Als **CEF-Maßnahme** werden im Bereich der Eingriffsregelung Maßnahmen des Artenschutzes verstanden. Entscheidendes Kriterium ist, dass sie vor einem Eingriff durchgeführt wird. Es handelt sich also um zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Über ein begleitendes Monitoring wird der Erfolg kontrolliert.

Der Begriff findet europaweit Anwendung als *continuous ecological functionality-measures*. Die gesetzliche Grundlage in Deutschland ergibt sich aus den Paragraphen §§ 37 und 44 des BNatSchG (Eingriffsregelung).

CEF-Maßnahmen setzen direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie sollen die Lebensstätte (Habitat) für die betroffene Population in Qualität und Quantität erhalten. Die Maßnahme soll dabei einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat haben und angrenzend neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen.

Landkreis Teltow-Fläming

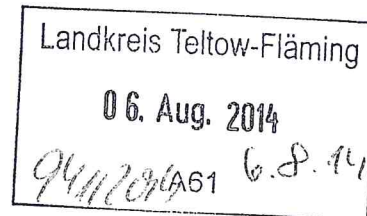
Dezernat III
Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 05. August 2014
Auskunft: Herr Vogel/Frau Zikul (UWB),
Frau Fabiunke-Werth (UABB)
Zimmer: A5-3-06
Telefon: 03371 608-2606
Aktenz.: 1005/14/673/8-01

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Kreisentwicklungsamt
Frau Lehmann

- im Hause -



Stellungnahme

Betr.: Bebauungsplan (BP) RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ der Gemeinde Rangsdorf

hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Antragsteller: Kock & Lünz GmbH
Kurfürstendamm 36, 10719 Berlin

Es liegen folgende am 29. Juli 2014 im SG Wasser, Boden und Abfall digital eingegangene Unterlagen zugrunde:
- Planunterlagen zur zweiten öffentlichen Auslegung (Stand: 24. Juni 2014)

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

keine

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens

keine

Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage

Dem vorliegenden B-Plan-Entwurf wird zugestimmt, sofern die nachfolgende Forderungen und Hinweise berücksichtigt werden:

Forderungen

Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen sind zusammenhängende Baum- und Heckenpflanzungen im B-Plangebiet vorgesehen. Im Bereich des zu verlegenden Grabenabschnittes des Grabens Z0928 an der Verlängerung des Bahndurchlasses (Flurstück 1184 im Flur 11, Gemarkung Rangsdorf) sind **Baumpflanzungen zwischen dem Graben und der Planstraße A zu unterlassen**. Alternativ kann die Bepflanzung auf der Westseite der Grabenverschwenkung erfolgen. Der geänderte Pflanzplan in diesem Bereich ist der Unteren Wasserbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

Für die Zugänglichkeit des südlichen Uferstreifens des Grabens Z0928 zur Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ist von der Planstraße A in Verlängerung des

Böschungsbereiches eine Zufahrt auf das Flurstück 1172 im Flur 11, Gemarkung Rangsdorf zu errichten.

Für die Verlängerung des Bahndurchlasses ist der Unteren Wasserbehörde eine Detailplanung zur Bestätigung vorzulegen.

In der Eingriffs- und Ausgleichsplanung zum B-Plan ist als Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität die Neugestaltung des Durchlasses Jordangraben in der Pramsdorfer Straße vorgesehen. Hierfür ist die Genehmigungsplanung bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt oberhalb des Pramsdorfer Weges sind im Rahmen der Planung darzustellen.

Begründung:

Der „Graben Z0928“ ist ein oberirdisches Gewässer gemäß 2 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und fällt in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) unter dessen sachlichen Geltungsbereich.

Gemäß § 3 BbgWG in Verbindung mit § 1 der Brandenburgischen Gewässereinteilungsverordnung (BbgGewEV) ist der „Graben Z0928“ nach seiner wasserwirtschaftlichen Bedeutung ein Gewässer II. Ordnung.

Gemäß § 126 Abs. 1 i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2 BbgWG sowie § 1 Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) ist die zuständige Wasserbehörde der Landkreis als Untere Wasserbehörde. Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben im Landkreis Teltow-Fläming. Somit ist die sachliche, örtliche und instanzielle Zuständigkeit meiner Behörde gegeben.

Die Unterhaltung des „Graben Z0928“ obliegt als öffentlich-rechtliche Pflicht dem Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“. Dieses ergibt sich aus § 79 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BbgWG in Verbindung mit dem Wasserverbandsgesetz (WVG) und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (§ 1 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1.1 GUVG).

Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Zur Gewässerunterhaltung gehört insbesondere die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 WHG). Die jährlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen dienen somit der Erhaltung dieses Zustandes.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Gewässers erforderlich ist, haben die Anlieger, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung, zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. Weiterhin haben die Anlieger Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Dieses ergibt sich aus § 41 WHG sowie § 84 BbgWG.

Erhöhen sich die Kosten der Gewässerunterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85 Abs. 1 BbgWG).

Gemäß § 103 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 100 Wasserhaushaltsgesetz gehört zu den Aufgaben der Unteren Wasserbehörde die Aufsicht über die Gewässer.

Die Forderungen stellen sicher, dass die Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nicht wesentlich erschwert werden, die Zugänglichkeit zum Gewässer gesichert ist sowie der Zustand des Gewässers den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

Hinweise

Der Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ sollte im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Gewässerunterhaltung des Gewässers II. Ordnung „Graben Z0928“ gemäß § 79 Abs. 2 BbgWG im Rahmen der Beteiligung gehört werden.

Die Anregungen der UABB wurden berücksichtigt und im Plan- sowie Textteil eingearbeitet. Weiterer Handlungsbedarf besteht bezüglich der vorhandenen Altlastflächen im B-Planverfahren nicht.

Auch durch die Untere Wasserbehörde besteht im B-Planverfahren kein Handlungsbedarf im Hinblick auf die Niederschlagswasserversickerung. Sofern erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen erfolgen, werden diese erst im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I, S. 3154)

Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Verordnung zur Umsetzung der Anhänge II, III und V der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 über die Bestandsaufnahme und Einstufung der Gewässer (Brandenburgische Gewässereinstufungsverordnung - BbgGewEV) vom 24. August 2004 (GVBl. II S. 698) geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11 Nr.33)

Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I, S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 3 des 2. Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I, Nr. 33, S. 29)

Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II 2008, Nr. 26, S. 413) zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I, Nr. 33, S. 29)

Zikul

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Landwirtschaftsamt / Agrarstruktur
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 7. August 2014
Auskunft: Herr Schade
Zimmer: A5-3-07
Telefon: 03371 608-4727
Aktenz.: 83.1.1/2154/0814

D IV / Amt 61
SG Planung
z. H. Frau Lehmann

- im Hause -

Bebauungsplan RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ der Gemeinde Rangsdorf

Sehr geehrte Frau Lehmann,

die Unterlagen zur Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 24. Juli 2014 lagen dem Landwirtschaftsamt zur Einsicht und zur Stellungnahme vor.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

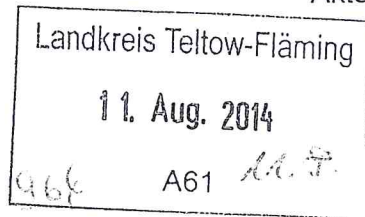

Schade
Sachbearbeiter TöB

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat V
Amt für Bildung und Kultur /
Denkmalschutz
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 11.08.2014
Auskunft: Frau Preuß
Zimmer: A5-2-15
Telefon: 03371 6083612
Aktenz.: 40/31/10631/14/DK

Kreisentwicklungsamt
Frau Lehmann



Rangsdorf, BP RA 23 "Nord-Süd-Verbinder"
Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde

Sehr geehrte Frau Lehmann,

zum B-Plan RA 23 „ Nord-Süd-Verbinder“ der Gemeinde Rangsdorf möchte ich folgende Stellungnahme abgeben:

1. Die unter Punkt 1.3. der Eingriffs- und Ausgleichsplanung aufgeführten Schutzgebiete beinhalten zwar den denkmalgeschützten Gebäudebestand, lassen aber das denkmalgeschützte Gelände des ehemaligen Flugfelds der Bucker-Werke außen vor. Da dieser Bereich zwar nur an das Plangebiet angrenzt, allerdings für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen ist, ist er auch im Textteil Schutzgebiete mit einzubeziehen.
2. Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme auf dem ehemaligen Flugfeld der Bucker-Werke ist nach § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG), wie alle anderen Veränderungen des Denkmals, erlaubnispflichtig und schriftlich sowie begründet zu beantragen.

Freundliche Grüße

H. Preuß
Sachbearbeiterin



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg

- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg Betriebsteil Wünsdorf | Oberförsterei Ludwigsfelde, Sperenberg Klausdorfer Chaussee 15 A 15838 Am Mellensee

Verwaltungszentrum Wünsdorf
Teilbereich C, Steinplatz 1
15806 Zossen

Gemeinde Rangsdorf
Bauamt
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf



Bearb.: Herr Parsieгла
Gesch.Z.: 601-7026-31/51/08
Dienstgebäude: 3
Hausruf: (033701) 74455
Fax: (033701) 55532
Stephan.Parsieгла@affkw.brandenburg.de
www.brandenburg.de/land/mlur/ffowi.htm
www.wald-online.de

Sperenberg, 23.01.2009

Bebauungsplan RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ der Gemeinde Rangsdorf

Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg Betriebsteil Wünsdorf –untere Forstbehörde-

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem beantragten Bauvorhaben kann aus forstfachlicher Sicht zugestimmt werden, da Wald gemäß § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 3. Dezember 2008 (GVBl. I S. 287).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Burkhard Unterdörfer
Oberforstrat
Leiter der Oberförsterei

Dienstgebäude

1 = Verwaltungszentrum Wünsdorf
Teilbereich C, Steinplatz 1
2 = Außenstelle: Berliner Damm 9
3 = Revier Großbeeren

15806 Zossen/OT Wünsdorf

15537 Grünheide/OT Hangelsberg
Am Sportplatz 1
14979 Großbeeren

Telefon

(033702) 73200

(033632) 222
(033701)74455

Fax

(033702) 73249

(033632) 280
(033701)5 55 32

ÖPNV-Haltestelle

Bahnhof Hangelsberg
Bahnhof Großbeeren

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank Potsdam Blz.: 16000000 Kt-Nr.:16001500

Sprechzeiten (3) Di 9-12 u. 13-17 Uhr u. nach tel. Vereinbarung



Gemeindeverwaltung Rangsdorf
Bauamt
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Gemeinde Rangsdorf
17. Aug. 2010
EINGANG

Bearb.: Herr Parsiegla
Gesch.Z.: 601-7026-31/30/10
Dienstgebäude: 3
Hausruf: (033701) 74455
Fax: (033701) 55532
Stephan.Parsiegla@affkw.brandenburg.de
www.brandenburg.de/land/mlur/ff/towi.htm
www.wald-online.de

Sperenberg, 16.08.2010

**Bebauungsplan RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ der Gemeinde Rangsdorf
Schreiben der Kock & Lünz GmbH vom 14.07.2010**

Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg Betriebsteil Wünsdorf -untere Forstbehörde-

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Vorgang nehme ich wie folgt Stellung:

Dem Bebauungsplan kann aus forstfachlicher Sicht zugestimmt werden, da Wald gemäß § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I Nr. 8, S. 175, 184), weder direkt noch indirekt betroffen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Burkhard Unterdörfer
Oberforstrat
Leiter der Oberförsterei

Dienstgebäude

- 1 = Verwaltungszentrum Wünsdorf
Teilbereich C, Steinplatz 1
- 2 = Außenstelle: Berliner Damm 9
- 3 = Revier Großbeeren

Telefon

- 15806 Zossen/OT Wünsdorf (033702) 73200
- 15537 Grünheide/OT Hangelsberg (033632) 222
- Am Sportplatz 1 (033701)74455
- 14979 Großbeeren

Fax

- (033702) 73249
- (033632) 280
- (033701)5 55 32

ÖPNV-Haltestelle

- Bahnhof Hangelsberg
- Bahnhof Großbeeren

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank Potsdam Blz.: 16000000 Kt-Nr.:170 015 25
Sprechzeiten (3) Di 9-12 u. 13-17 Uhr u. nach tel. Vereinbarung



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
– untere Forstbehörde –

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Wünsdorf
Steinplatz 1 | 15806 Zossen

Gemeindeverwaltung Rangsdorf
Bauamt
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf



Obf. Wünsdorf
Steinplatz 1
15806 Zossen

Bearb.: Herr Parsieгла
Gesch.Z.: LFB 16.01-7026-31B/05/14
Telefon: (033702) 73200
Fax: (033702) 73249
Stephan.Parsieгла@AFFWU.Brandenburg.de
Obf.Wuensdorf@AFFWU.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de

Wünsdorf, 28.08.2014

**Bebauungsplan RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ der Gemeinde Rangsdorf
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB sowie Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
Schreiben von Kock& Lünz GmbH Architekten und Ingenieure vom
24.07.2014**

**Hier: Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg -untere Forst-
behörde-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Vorgang nehme ich wie folgt Stellung:

Anlässlich einer Vorortprüfung, am 14.08.2014, durch meine Behörde wurde fest-
gestellt, dass Wald gemäß § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg
(LWaldG) betroffen ist.

Entgegen der Stellungnahme der Oberförsterei Ludwigsfelde vom 16.08.2010, hat
die infolge Sukzession entstandene Bestockung nunmehr einen Stand erreicht,
die eine Bewertung als Wald i.S. des LWaldG zulässt. Bei dem Vorort Termin sind
zwei Bereiche mit Wald festgestellt worden. In diesen Bereichen bildete sich durch
Schließung der Sukzession, aus Waldbäumen und Waldsträucher mit dem vor-
handenen Altbaumbestand Wald. Diese Waldflächen (siehe Karte) sind durch die
Planung nicht berücksichtigt und auch nicht in der Bilanz sowie im Umweltbericht
erfasst.

Eine Überarbeitung des B- Plan ist hier gesetzlich geboten.

Begründung:

Dienstgebäude

Steinplatz 1

Telefon

(033702) 73200

Fax

(033702) 73249

Im B-Planentwurf wird die Waldfläche durch Gewerbe- und Mischgebiet, Straße und private Grünfläche überplant. Gemäß § 8 (1) LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. § 8 (2) LWaldG legt fest, dass die Genehmigung zu versagen ist, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist.

Hinweise:

Auf Grund der Größe der umzuwandelnden Fläche, unterliegt das Vorhaben dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es wird eine standortsbezogene Vorprüfung gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 UVPG erforderlich.

Damit ein Bebauungsplan die Anforderungen zur Waldumwandlung und deren Kompensation gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG erfüllt, (siehe Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG auf Bebauungspläne vom 14. 08. 2008), muss er zu nachfolgend genannten Inhalten Aussagen enthalten. Die Kompensationsmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme werden im B-Plan nach Art und Umfang (flurstücksgenau) geregelt. Die zeitliche Abfolge der Maßnahmen, die besonderen Genehmigungstatbestände (z. B. nach Naturschutzrecht, UVP-Recht) werden ebenfalls abschließend im B-Plan dargelegt.

1. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahme- nach Forstrecht
 - a. Erstaufforstungsfläche
 - b. und/oder Waldumbaufäche
 - c. und/oder Waldrandgestaltung
 - d. ggf. weitere Maßnahmen mit Flächenangabe oder anderer geeigneter Bezugsgrößen

2. Maßnahmebeschreibung
 - a. Pflanzenanzahl
 - b. und Baumart(-en)
 - c. und Kulturpflege bis zur gesicherten Kultur
 - d. und Nachbesserung

3. Fristsetzung für Maßnahmedurchführung
4. Zeitpunkte für Zwischen- und Schlussabnahmen
5. Sicherheitsleistung
 - a. Fälligkeit
 - b. und Höhe
 - c. und Art der Sicherheit

Im B-Planentwurf wird die Waldfläche durch Gewerbe- und Mischgebiet, Straße und private Grünfläche überplant. Gemäß § 8 (1) LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. § 8 (2) LWaldG legt fest, dass die Genehmigung zu versagen ist, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist.

Hinweise:

Auf Grund der Größe der umzuwandelnden Fläche, unterliegt das Vorhaben dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es wird eine standortsbezogene Vorprüfung gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 UVPG erforderlich.

Damit ein Bebauungsplan die Anforderungen zur Waldumwandlung und deren Kompensation gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG erfüllt, (siehe Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG auf Bebauungspläne vom 14. 08. 2008), muss er zu nachfolgend genannten Inhalten Aussagen enthalten. Die Kompensationsmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme werden im B-Plan nach Art und Umfang (flurstücksgenau) geregelt. Die zeitliche Abfolge der Maßnahmen, die besonderen Genehmigungstatbestände (z. B. nach Naturschutzrecht, UVP-Recht) werden ebenfalls abschließend im B-Plan dargelegt.

1. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahme- nach Forstrecht

- a. Erstaufforstungsfläche
- b. und/oder Waldumbaufläche
- c. und/oder Waldrandgestaltung
- d. ggf. weitere Maßnahmen mit Flächenangabe oder anderer geeigneter Bezugsgrößen

2. Maßnahmebeschreibung

- a. Pflanzenanzahl
- b. und Baumart(-en)
- c. und Kulturpflege bis zur gesicherten Kultur
- d. und Nachbesserung

3. Fristsetzung für Maßnahmedurchführung

4. Zeitpunkte für Zwischen- und Schlussabnahmen

5. Sicherheitsleistung

- a. Fälligkeit
- b. und Höhe
- c. und Art der Sicherheit

d. und Zeitraum

6. besondere Genehmigungstatbestände

- a. Entlassung bzw. Ausnahmegenehmigungen für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht oder Biotope gemäß § 32 BbgNatSchG
- b. Prüfpflichten gemäß UVPG des Bundes und UVPG Brandenburg bei Erreichen der Schwellenwerte für Waldrodung und/oder Erstaufforstung
- c. Erstaufforstungsgenehmigung für Ausgleichs- und Ersatzflächen

7. Flächenverfügbarkeit durch unwiderrufliche (vertragliche) Sicherung der Ersatz- und Ausgleichsflächen bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

Wenn im B-Plan unvollständige, beziehungsweise nicht hinreichenden Regelungen zur Waldinanspruchnahme und notwendigen Kompensation gemacht werden, so wird durch die untere Forstbehörde erst im anschließenden Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigung) über die Waldumwandlung entschieden (Gem. Erlass des MIR und des MULV zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf Bebauungspläne vom 14. August 2008). Damit erhöht die Gemeinde das Planungsrisiko für das Vorhaben trotz der B-Plan Aufstellung erheblich, weil die abschließende Waldumwandlungsentscheidung verschoben und eine weitere Beteiligung der unteren Forstbehörde notwendig wird.

Im Punkt 11.3 Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt

Seite 64 ist ein Fehler. Hier wird von 14,7 ha gesprochen und davor wird der Ausgleich mit 1,41 hergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

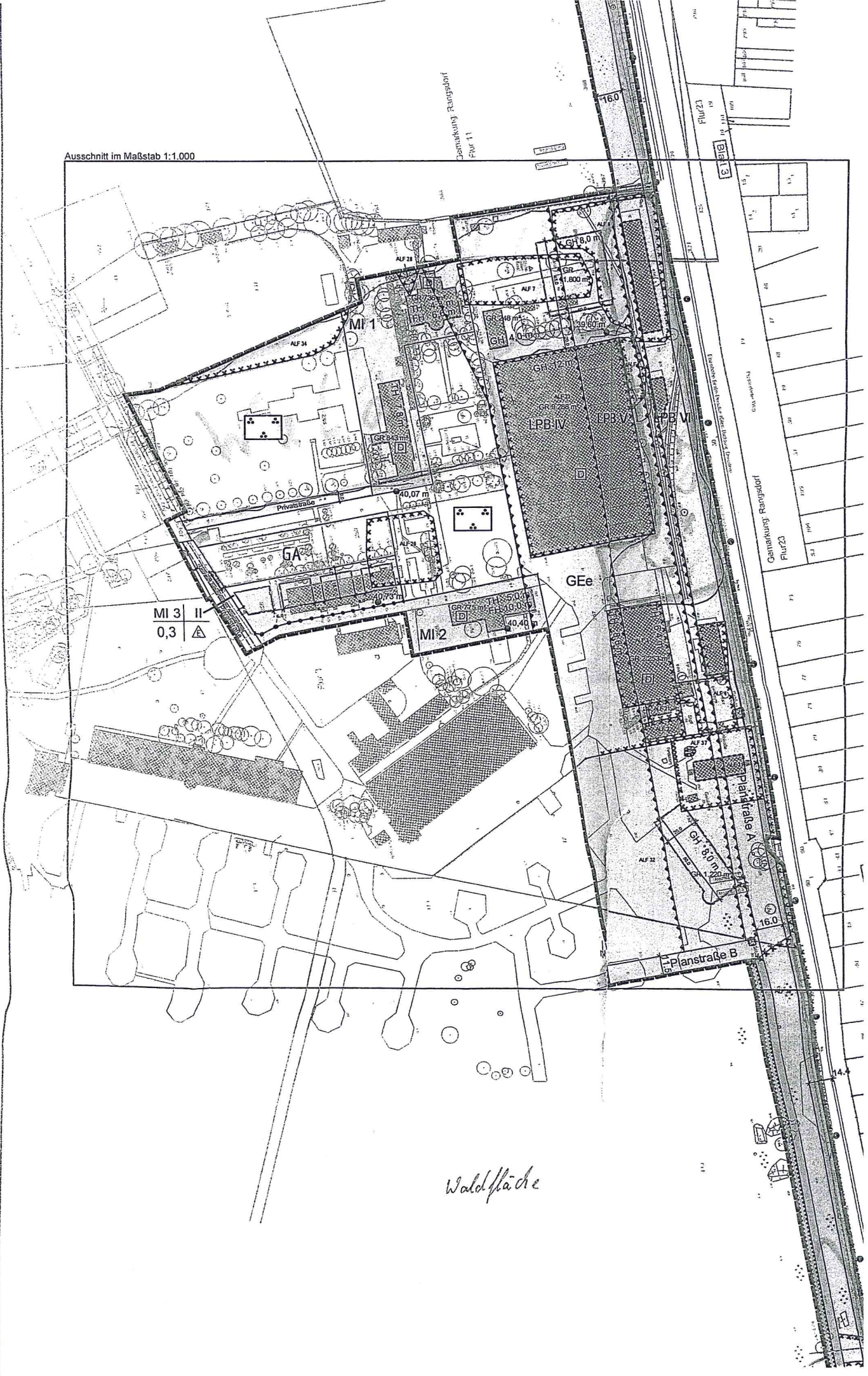


B.Lolk

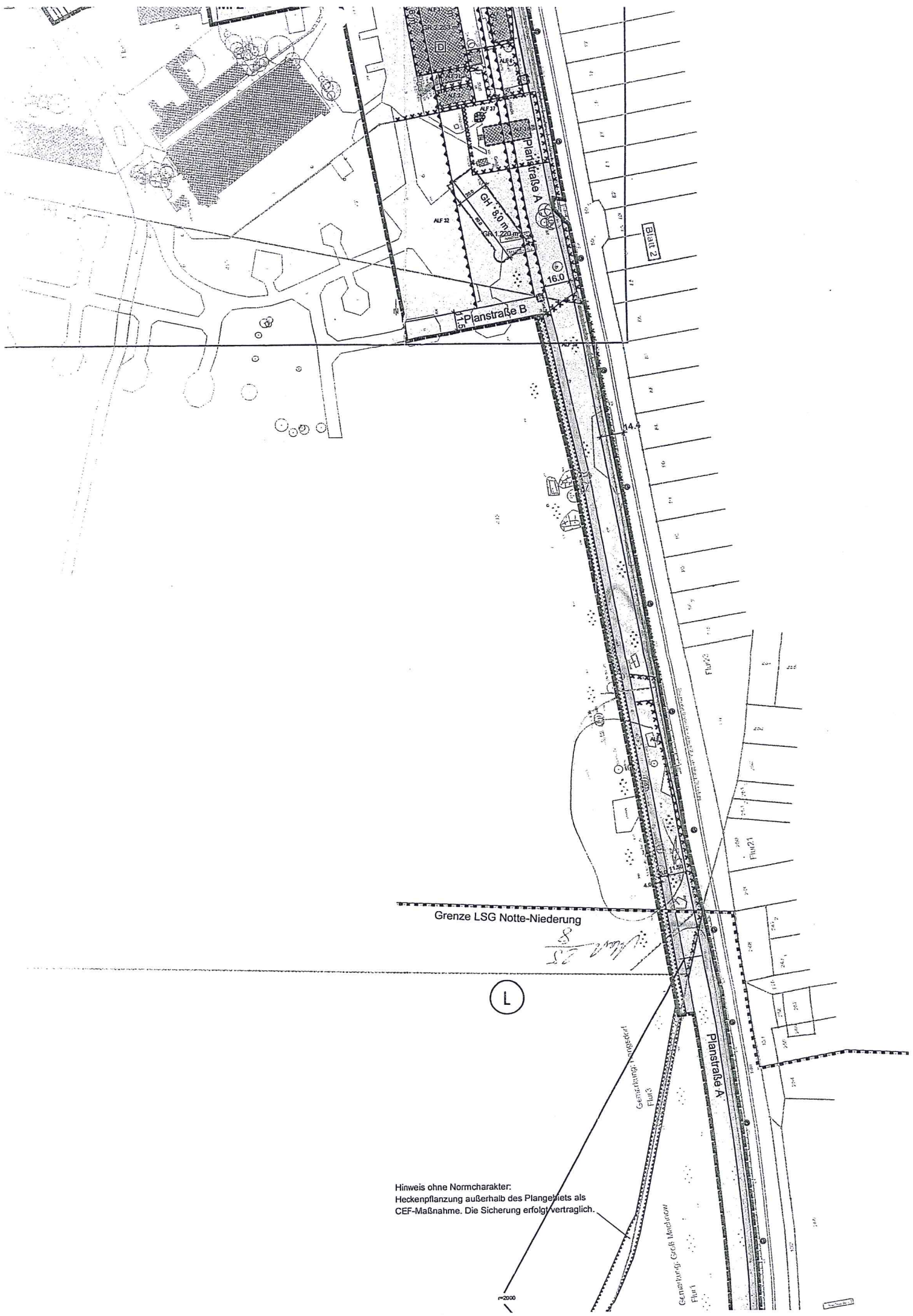
Leiterin der Oberförsterei

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

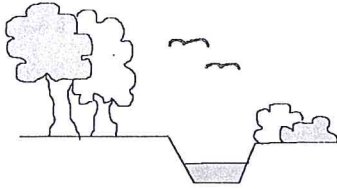
Ausschnitt im Maßstab 1:1.000



Waldfläche



Hinweis ohne Normcharakter:
 Heckenpflanzung außerhalb des Plangebiets als
 CEF-Maßnahme. Die Sicherung erfolgt vertraglich.



Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ Körperschaft des öffentlichen Rechts Ortsteil Gallun Storkower Straße 1 15749 Mittenwalde

Wasser- & Bodenverband „Dahme-Notte“, Storkower Straße 1, 15749 Mittenwalde, OT Gallun

Gemeinde Rangsdorf
Bauamt
Ladestraße 6

15834 Rangsdorf



☎ **033764 – 24588-0**
Fax 033764 – 62758
E-Mail: wbdn@t-online.de
Internet: <http://www.wbv-dahme-notte.de>

Verbringe die Zeit nicht mit
der Suche nach einem Hindernis.
Vielleicht ist keines da.
Franz Kafka (1883-1924)
Österr. Schriftsteller

*OLG
Feb 2008*

Ihre Zeichen	Nachricht vom	Bearbeiter	Durchwahl	Aktenzeichen	Datum
	3. Dezember 2008	Herr Tesch	-4	Te-2131	22. Dezember 2008

Stellungnahme

Vorhaben: Bebauungsplan RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ der Gemeinde Rangsdorf

hier: Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung betroffen sind gemäß § 4 Abs. 1 Bau-GB, sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Bau-GB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ hat gegen die von Ihnen eingereichten Unterlagen grundsätzlich keine Einwände.

Jedoch wird das Plangebiet von einem Graben gekreuzt. Der Bereich ist im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet. Momentan ist die Grabenverbindung unter der Bahntrasse noch unterbrochen. Es gibt allerdings Bestrebungen, diese wiederherzustellen. Deshalb ist es wichtig, die Grabentrasse von jeglicher Bebauung bzw. Neuanpflanzung freizuhalten.

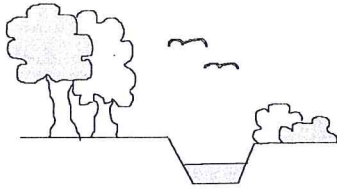
Mit freundlichen Grüßen

T. Voitke
Geschäftsführer

Seite 1 von 1

Vorsteher: Dipl.-Ing. (FH) Uwe Fischer
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Torsten Voitke

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3673 020 608



Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Ortsteil Gallun
Storkower Straße 1
15749 Mittenwalde

Wasser- & Bodenverband „Dahme-Notte“, Storkower Straße 1, 15749 Mittenwalde, OT Gallun

Gemeinde Rangsdorf
Bauamt
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf



☎ 033764 – 24588-0
Fax 033764 – 62758
E-Mail: wbvbn@t-online.de
Internet: <http://www.wbv-dahme-notte.de>

Verbringe die Zeit nicht mit
der Suche nach einem Hindernis.
Vielleicht ist keines da.
Franz Kafka (1883-1924)
Österr. Schriftsteller

Ihre Zeichen	Nachricht vom	Bearbeiter	Durchwahl	Aktenzeichen	Datum
	14. Juli 2010	Herr Tesch	-4	Te-1235	26. Juli 2010

Stellungnahme

Vorhaben: Bebauungsplan RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ der Gemeinde Rangsdorf

hier: Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung betroffen sind gemäß § 4 Abs. 1 Bau-GB, sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Bau-GB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ hat gegen die von Ihnen eingereichten Unterlagen keine Einwände.

Bei der Realisierung des Planes sind folgende allgemeine Forderungen einzuhalten:

- (1) - Anfallendes Niederschlagswasser ist dem Grundwasser zuzuführen.
- (2) - Soll überschüssiges Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet werden, ist die wasserrechtliche Genehmigung von der Unteren Wasserbehörde einzuholen.
- (3) - Soll überschüssiges Niederschlagswasser in einen Straßengraben eingeleitet werden, erfordert dies die Zustimmung der zuständigen Straßenmeisterei.
- (4) - Einleitstellen sind so zu sichern, dass eine Beschädigung des Wasserlaufes nicht möglich ist.
- (5) - An Wasserläufen ist einseitig ein mindestens 5,00 m breiter Arbeitsstreifen (gemessen ab Böschungsoberkante) vorzusehen und von jeglicher Bebauung freizuhalten. Zufahrten zu den Gewässern müssen erhalten bleiben. Zu beachten ist dies ebenso bei der Bepflanzung von Gewässerrandstreifen.
- (6) - Der Verband hat Veranlagungsregeln für die Finanzierung von Erschwernissen durch den Ausschuss beschlossen, es kann zu einer Erhebung von Einleitgebühren kommen.
- (7) - Spätere Mehraufwendungen bei der Unterhaltung von Wasserläufen gehen zu Lasten des Verursachers.

Seite 1 von 2

Vorsteher: Dipl.-Ing. (FH) Uwe Fischer
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Torsten Voitke

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3673 020 608

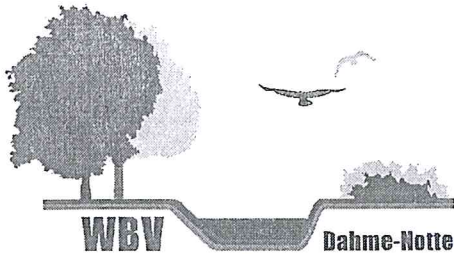
(8) - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können mit dem Verband abgesprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

T. Voitke
Geschäftsführer

Vorsteher: Dipl.-Ing. (FH) Uwe Fischer
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Torsten Voitke

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3673 020 608



Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“, OT Gallun, Storkower Straße 1, 15749 Mittenwalde

Gemeinde Rangsdorf
 Bauamt
 Seebadallee 30
 15834 Rangsdorf

Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“

Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Ortsteil Gallun

Storkower Straße 1
 15749 Mittenwalde

☎ 03 37 64 – 2 45 88-0

Fax 03 37 64 – 6 27 58

E-Mail: wbvdn@t-online.de

Internet: <http://www.wbv-dahme-notte.de>



Ihre Zeichen	Nachricht vom	Bearbeiter	Durchwahl	Aktenzeichen	Datum
	24.07.2014	Herr Voitke	-	Woi/Mx-14.1134	06.08.2014

Stellungnahme

Vorhaben: Bebauungsplan RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ der Gemeinde Rangsdorf

hier: Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange und von der Planung betroffen sind

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht der Gewässerunterhaltung gibt es keine Einwände zum Bebauungsplan.

Es ist zu beachten, dass hohe Grundwasserstände und die angespannte Situation bei der Ableitung von Niederschlagswasser in Gewässer der II. Ordnung eine Einleitung nur nach Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ erfolgen kann.

Der Planung wird entnommen, dass keine Ableitung vorgesehen ist.

Die Planstraße parallel zur Bahn kreuzt einen Graben zwischen Seebadallee und verlängertem Reihersteg. Die Dimensionierung des Durchlasses ist mit dem Verband abzustimmen.

Hinweis: An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass wir nur eine Stellungnahme aus der Sicht der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung erstellen und die Untere Wasserbehörde für die wasserrechtlichen Genehmigungen zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen

T. Voitke
 Geschäftsführer

A 26



SÜDBRANDENBURGISCHER ABFALLZWECKVERBAND (SBAZV)

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
DER VERBANDSVORSTEHER

SÜDBRANDENBURGISCHER
ABFALLZWECKVERBAND

SBAZV • TELTOWKEHRE 20 • 14974 LUDWIGSFELDE

Gemeindeverwaltung Rangsdorf
Bauamt
Ladestr. 6
15834 Rangsdorf

Gemeinde Rangsdorf
09. Aug. 2010
EINGANG

Telefon: Zentrale 0 33 78/5180- 0
Durchwahl 0 33 78/5180- 160
Telefax: 0 33 78/5180- 182

E-Mail: peters@sbazv.de

Aktenzeichen:

Bearbeiter: Herr Peters Datum: 06.08.10

Bebauungsplan RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ der Gemeinde Rangsdorf

Ihre Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 14.07.2010, eingegangen beim SBAZV am 16.07.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Stellungnahme durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) lag vor:

- Bebauungsplan RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ der Gemeinde Rangsdorf mit Lageplänen und Erläuterungsbericht einschließlich Begründung in digitaler Form (CD-ROM)

Gegen den Bebauungsplan RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ der Gemeinde Rangsdorf in der vorliegenden Fassung vom April 2010 bestehen von Seiten des SBAZV **keine Bedenken**, sofern nachfolgende **Hinweise** beachtet werden.

Hinweise:

1) Die im Bebauungsplan enthaltenen Privatstraßen können nicht von Entsorgungsfahrzeugen der Abfallsammlung befahren werden. Daher ist – wie in der Stellungnahme der Planer dargelegt – ein Müllsammelplatz an der nächsten durch Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße einzurichten. Dabei sind die Vorgaben des § 18 Abs. 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV zu beachten.

2) Sollten im Zuge der bautechnischen Realisierung Straßensperrungen oder Änderungen an der Verkehrsführung oder andere, die Abfallentsorgung betreffende Maßnahmen erforderlich werden, sind diese frühzeitig (Frist je nach Umfang, mindestens jedoch 2 Wochen vorher) mit dem SBAZV abzustimmen.

Zuständig hierfür ist das Fuhrparkmanagement des SBAZV (Disposition Hr. Fritzsche, 03378/5180-121).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Peters

Anlage: Abfallentsorgungssatzung

SPRECHZEITEN

Mo 9.00 – 12.00 UHR

Di 9.00 – 12.00 UHR • 13.00 – 15.00 UHR

Do 9.00 – 12.00 UHR • 13.00 – 18.00 UHR

FR 9.00 – 11.00 UHR

DLg
Fax Pragsdorf

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR • Lindenstraße 34 • 14467 Potsdam

Gemeinde Rangsdorf
Bauamt
Ladestraße 6

15834 Rangsdorf

01/09/ Frau Kobus
Tel.: 0331/201 5556
Ihr Zeichen:

Gemeinde Rangsdorf
22. Jan. 2009
EINGANG
vorab per Fax

Potsdam, 21. Januar 2009

Stellungnahme der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ der Gemeinde Rangsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:

Unter der Berücksichtigung nachfolgender Ergänzungen stimmen der *NABU* und die *Grüne Liga* dem o.g. Bebauungsplan zu:

1. Die Erhaltung des ehemaligen Flugfeldes als Trockenrasengesellschaft mit großer Artenvielfalt muss gesichert bleiben. Hier haben sich diverse, auch seltene Wildpflanzen angesiedelt. Dadurch gibt es auch viele Insekten (besonders Hummeln, Wildbienen, Schmetterlinge), Vögel (als Brutvögel u. a. Neuntöter, Heide- und Feldlerche, Feldschwirl, Dorngrasmücke, Braunkehlchen, Schafstelze, Gold- und Grauammer sowie als Nahrungsgäste Weißstorch, Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard, Baum- und Turmfalke, Raubwürger), und Säuger (u. a. Wühlmäuse, Hermelin, Feldhase sowie als Nahrungsgäste Fledermäuse). Das Flugfeld liegt überwiegend im LSG „Notte - Niederung“. Die geplante Straße als Ost - West - Verbindung für das SW – Siedlungsgebiet darf nicht durch das Flugfeld geführt werden. Ebenso muss die ehemalige Kiesgrube, die jetzt teilweise mit Wasser gefüllt ist, erhalten bleiben (Laichgewässer für Amphibien).
2. Die Anlage einer Allee entlang der Nord - Süd - Verbindungsstraße sollte nur einseitig an der Westseite in entsprechendem Abstand von der Straße erfolgen. Eine Anpflanzung von Bäumen an der Bahntrassenseite würde Vögel dazu verleiten, dort hineinzufliegen. Sie könnten bei einer Überquerung der Bahntrasse mit den Zügen bzw. der Oberleitung kollidieren mit Verletzungs- und Todesfolge. Eine einseitige Bepflanzung bestehend aus großkronigen Bäumen zur Westseite hin würde besonders Großvögel zum höheren Überfliegen der Bahntrasse zwingen und dadurch eine Kollision mit der Oberleitung verhindern. Es sollten außerdem mehr Bäume und Beeren tragende Sträucher auf dem Gelände der ehemaligen Buckerwerke und am Südrand desselben zur Eingrünung gepflanzt werden.
3. Das anfallende Regenwasser könnte in die ehemaligen Klärteiche südlich von Rangsdorf eingeleitet werden. Dadurch würde sich die Artenvielfalt in diesem Gebiet noch erhöhen.

Der *BUND* hingegen lehnt eine Verkehrserschließung über den Bahnübergang Pramsdorf entlang der Bahntrasse und dem ehemaligen Flugfeld grundsätzlich ab. Der *BUND* weist darauf

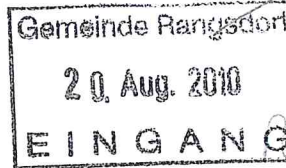
hin, dass die ehemaligen Bückwerke und das ehemalige Flugfeld unter Denkmalschutz stehen. Das einstige Flugfeld ist auch aus Sicht des Naturschutzes bedeutsam. Die in diesem Bereich befindliche bzw. angrenzende Kiesgrube Pramsdorf wie auch der ehemalige Schießstand Pramsdorfer Berg sind §32er-Biotope. Das Gebiet zählt zu den bedeutsamen Brutgebieten für Wiesenvogelarten. Der überwiegende Teil des Flugfeldes ist zudem Bestandteil des sich im Verfahren befindlichen LSG „Notte-Niederung“. Mit dem o.g. Vorhaben besteht die Gefahr einer weiteren Erschließung des ehemaligen Flugfeldes einerseits durch den Bau weiterer Straßen und andererseits werden mit dieser Verkehrsverbindung Voraussetzungen für weitere Ansiedlungen auf dem Flugfeld geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

K. Kobus – Geschäftsführerin

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR • Lindenstraße 34 • 14467 Potsdam

Gemeindeverwaltung Rangsdorf
Bauamt
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf



08/10/ Frau Kobus
Tel.: 0331/201 5556
Ihr Zeichen:

Potsdam, 19. August 2010

vorab per Fax (033708/23621)

Stellungnahme der Grünen Liga, des NABU und des BUND zum Bebauungsplan RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ der Gemeinde Rangsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am o. g. Verfahren und übermitteln Ihnen die Stellungnahme der *Grünen Liga* und des *NABU* sowie des *BUND*:

Grüne Liga und *Nabu* stimmen dem o.g. Bebauungsplan zu bei Berücksichtigung nachfolgender Hinweise und Bedenken:

Zu 1. (bezogen auf die Abwägung)

Wir gehen davon aus, dass die Kiesgrube (liegt westlich der Eisenbahn am Südrand der ehemaligen Flugplatzwiesen und am Nordrand des Pramisdorfer Berges) von der Planung nicht tangiert wird und somit erhalten bleibt. Die vom Landesumweltamt benannten Voraussetzungen für die Vereinbarkeit mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes sind vollumfänglich umzusetzen und einzuhalten.

Zu 2. Es ist bedauerlich, dass unserer Anregung zur ausschließlich einseitigen Pflanzung entlang der Verbindungsstraße auf der Westseite mit großkronigen Bäumen bisher nicht gefolgt wurde. Wir halten auch weiterhin daran aus Gründen des Vogelschutzes fest. Die tödliche Gefahr der Kollision von Vögeln mit Zügen sowie Freileitungen wird weiterhin von uns gesehen. Aus unserer Sicht bestehen alternative Möglichkeiten zur Umsetzung der Kompensationsverpflichtung wie beispielsweise Ersatzpflanzungen an anderer Stelle des Plangebietes oder der Gemarkung Rangsdorf. Damit wären auch die von uns vorgeschlagenen Pflanzungen an der Verbindungsstraße realisierbar.

Zu 3. Unsere Empfehlung zur Pflanzung von mehr Bäumen und Beeren tragender Sträucher fand bisher ebenfalls keine Berücksichtigung. Aus unserer Sicht sollten sich Möglichkeiten auch in Verbindung mit den Belangen des Denkmalschutzes finden lassen.

Bezüglich der Stellungnahme des *BUND* verweisen wir auf die ursprüngliche Stellungnahme vom 21. Januar 2009.

Mit freundlichen Grüßen

K. Kobus – Geschäftsführerin

Landesbüro anerkannter
Naturschutzverbände GbR
für das Land Brandenburg

Haus der Natur • Innenhof
Lindenstr./Ecke Breite Str.
URL www.landesbuero.de

Tel +49(0)331 - 201 55 50
Fax +49(0)331 - 201 55 55
eMail info@landesbuero.de

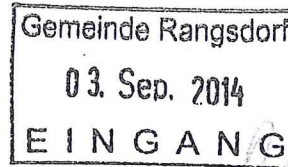
Konto 180 243 500 9
Berliner Volksbank
BLZ 100 900 00

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Gemeindeverwaltung Rangsdorf
 Bauamt
 Seebadallee

15834 Rangsdorf

vorab per Fax: (033708/23621)



08/2014/ Frau Kobus
 Tel: 0331/201 55 56
 Ihr Zeichen:

Potsdam, 29. August 2014

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der Grünen Liga und des NABU zum Bebauungsplan RA 23 „Nord-Süd-Verbinder der Gemeinde Rangsdorf, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs namens Grüne Liga und NABU bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Zu dem Vorentwurf des jetzt vorgelegten Planentwurfs haben wir bereits am 21. Januar 2009 und – nach erneuter Vorlage – am 19. August 2010 Stellung genommen. Beide Stellungnahmen waren im wesentlichen positiv.

Der Plan ist nun detailreich ausgearbeitet. Wir begrüßen die zahlreichen Festlegungen zum Schutz der Umwelt, u. a. die Festlegungen unterschiedlicher Zeiten, in denen bestimmte Bauarbeiten ruhen müssen (Bauzeitenregelungen), ferner die Festlegungen zur Errichtung temporärer und ständiger Leiteinrichtungen zugunsten von Amphibien- und Fischotterwanderungen, schließlich die Festlegungen bestimmter Vorarbeiten, die zugunsten des Artenschutzes vor Baubeginn durchzuführen sind. Zu diesem Komplex gehört das Projekt, östlich des Bahnübergangs Pramsdorf den Durchlass des Jordangrabens unter der Pramsdorfer Straße (Verbindung zwischen Groß Machnower See und Powesee) zu erneuern (Begründung S. 33f. 45; Eingriffs- /Ausgleichsplanung S. 14f. 24-26), und zwar in einer Dimensionierung, die eine Nutzung durch Amphibien und Fischotter zur Unterquerung der Pramsdorfer Straße ermöglicht (Eingriffs-/Ausgleichsplanung S. 26). Mit der Pramsdorfer Straße ist ein Thema angesprochen, das in der Planung noch nicht berücksichtigt war. Es geht hier um die Auswirkungen, welche die künftige Nutzung des Nord-Süd-Verbinders auf das nähere Umfeld mit dessen verschiedenen Schutzgütern haben wird. Gegen die entsprechenden Ausführungen mit den darin geplanten Maßnahmen haben wir keine Einwände. Beachtenswert in diesem Zusammenhang ist die Feststellung (Begründung S. 56; vgl. ebd. S. 60), ein Ausbau dieser Straße sei erforderlich, um dem steigenden Verkehrsaufkommen entsprechen zu können. (In der Eingriffs- /Ausgleichsplanung ist zu diesem Problem keine Stellung genommen; mehr als ein solcher Hinweis ist in einem B-Plan für den "Nord-Süd- Verbinder" allerdings auch nicht zu erwarten.)

Erleichtert stellen wir fest, dass unserer früheren Anregung gefolgt wurde, die Trasse des "Nord-Süd-Verbinders" mit einer Baumreihe zu begleiten, u. zw. auf der Westseite (d. h. auf der von der Bahnstrecke abgewandten Seite) (Begründung S. 36. 38f. 44-46. 49. 62-65; Eingriffs-

/Ausgleichsplanung S. 21. 26), und dass die vorgesehenen 38 Baumfällungen (Begründung S. 28. 30. 63; Eingriffs-/Ausgleichsplanung S. 21. 23. 26. 30. 32), wie das Kartenmaterial zeigt (PDF-Datei 140 407: Übersichtskarte Artenschutzbeitrag vom 07.04.2014 und PDF-Datei 140 414: Eingriffs-/Ausgleichsplan zum Bebauungsplan RA 23 "Nord-Süd- Verbinder", 2. Entwurf $\frac{3}{4}$ Lageplan 1:2.000), folgerichtig nicht nur der Freistellung der künftigen Straßentrasse dienen, sondern auch der Baumfreiheit des östlichen Straßenbegleitgrüns. Damit wird unserer alten, dem Vogelschutz dienenden Forderung gefolgt, nur den westlichen Begleitstreifen der neuen Straße mit Bäumen zu bepflanzen. Wir bedauern jedoch sehr, dass unsere alte Empfehlung, nur **großkronige und damit hohe Bäume** anzupflanzen, um Großvögel zu einem Überfliegen der Bahnstrecke mit deren elektrischen Oberleitungen in größerer und damit sicherer Höhe zu veranlassen, bis jetzt keinen Eingang in die Planung gefunden hat.

Wir begrüßen das Vorhaben, die Baumreihe im südlichen Abschnitt des "Nord-Süd-Verbinders" ab der Südgrenze des Gewerbegebietes (GEE) durch eine Hecke zu ergänzen, die südlich im Bereich eines Ackerrandstreifens im Bogen nach Südwesten in Richtung des Pramsdorfer Berges geführt werden soll und nicht nur Blendschutz an der Straße bieten, sondern auch ein Fauna-Habitat über den Planungsraum hinaus erweitern wird (Begründung S. 36f. 38f. 44-46. 49. 62. 64f. 62. 64f.; Eingriffs-/Ausgleichsplanung S. 23. 25f.). Bei dieser Heckenpflanzung sollte zugunsten der Avifauna unbedingt auf die Verwendung auch **beerentragender Sträucher** geachtet werden.

Abgesehen von den im Vorhergehenden vermerkten Einschränkungen und Erweiterungswünschen hinsichtlich der straßenbegleitenden Baumreihe und der sie ergänzenden Hecke sowie hinsichtlich des Ausbaus der Pramsdorfer Straße findet der vorgelegte Bebauungsplan- Entwurf unsere Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen


K. Kobus – Geschäftsführerin